VIII.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

# Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

## Inhalt.

## I. Berordnungen und Enticheidungen:

1. Gewerberechtliche Behandlung ber Erzeugung von Bambusmöbeln.

2. Aufnahme von Tubertulofetranten im Rudolfs-Spitale in Rairo.

3. Titelführung von Brivatlehranftalten.

4. Bulaffung von Scheidemanden aus Schlackenbetonfteinen.

5. Unterftellung maroffanischer Untertanen unter ben Schutz ber fpanischen Botichaft und Ronfulate.

6. Einsendung von tierischen Organteilen 2c. gur Untersuchung auf Bergiftung. - Borfchrift.

7. Befet, betreffend die Berhutung und Befampfung übertragbarer Rrant-

8. bis 10. Bift-Berichleiß.

1913.

11. Bestätigung von Arbeitszeugniffen im Baugewerbe und in anderen tonzeffionierten Bewerben.

12. Reichefeuchengefet; Aufhebung alterer Borichriften.

13. Reichsfeuchengeset. - Entichadigungen und Roftenbestreitungen. -

14. Biehvertehr auf Gifenbahnen. - Rudfendung von Biehtransporten.

15. Ehrenfrantung, Straftompeteng.

16. Autorifation gur Dampfteffeluntersuchung.

17. Rongeffion gur Darftellung von Giften, fowie gur Bubereitung und jum Berichleiß der zur arzneilichen Berwendung bestimmten Stoffe

18. Konzeffion gur Bubereitung von gur arzneilichen Berwendung bestimmten Stoffen und Braparaten.

19. Ernennung eines Ronfuls ber Republit Uruguan.

## II. Normativbeftimmungen :

Bemeinberat:

20. Regelung bes Dienftverhältniffes und ber Bezüge bes ftabtifchen Forftperfonals.

Magiftrat:

21. Neubegrenzung ber Pfarriprengel Gerfihof, Bothleinsborf, Beinhaus und

## Unhang:

Wiener Stadtbibliothet.

Bergeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landes-gesets und Berordnungsblatte für Ofterreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Berordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

## Bewerberechtliche Behandlung ber Erzeugung von Bambusmöbeln.

Erlaß des f. f. Handelsministeriums vom 23. Juni 1913, 3. 32875/12, intimiert mit Erlaß der f. f. n.= b. Statthalterei vom 2. Juli 1913, 3. I a-1835 (M. B. A. VIII, 1043/1/13, Normalienblatt des Magistrates Nr. 53):

Das handelsministerium gibt dem Returse des H. in Wien gegen die d. Entscheidung vom 13. August 1912, 3. Ia 1610/1, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk in Wien vom 15. März 1912, 3. 11424, dem Genannten der Gewerbeschein für die Erzeugung von Bambusmöbeln im Standorte Wien VIII. . . . . . mangels Erbringung des Befähigungsnachweises für das Tischler= oder das Kordsscheitergewerbe verweigert wurde, Folge, behebt die unterinstanzlichen Entsicheidungen und ordnet, das Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Bedingungen des selbständigen Gewerbeautrittes porausgesetzt, die Ausstellung des fraglichen des felbständigen Gewerbeantrittes vorausgefett, die Ausstellung des fraglichen Gewerbescheines an, weil die Erzeugung von Gegenständen aus Bambusrohr durch einsache Zusammensetzung des Rohres, welche unter Beschtigung durch Schrauben und Nieten bei Andringung von Metallbeschlägen an den Enden erfolgt, feine folden Produttionstätigfeiten umfaßt, die für fich allein ben Begenftand der handwertsmäßigen Gewerbe bilden tonnten, weshalb diefe Erzeugung als ein freies Bewerbe anzufeben ift.

2.

## Aufnahme von Tuberkulosekranken im Andolf8-Spitale in Rairo.

Erlaß der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 30. Juni 1913, 3. S-810, M. Abt. X, 7072:

Es hat fich in den letten Jahren wiederholt der Fall ereignet, daß fich mit Tubertuloje behaftete öfterreichische ober ungarische Staatsangehörige nach Rairo begeben haben, um in bem bortigen bem öfterr. ung. Silfsvereine gehörigen Rudolfs-Rrantenhause Aufnahme gu finden.

Bang abgesehen bavon, bag nach Anficht vieler argtlicher Autoritäten klimatisch Agupten für bas bezeichnete Leiben taum indiziert ift, wird es sich bas Rudolfs-Spital im Intereffe feiner Pfleglinge in hintunft gur Richtschnur nehmen, Rranten, die dronisch an Tubertulose ber Atmungsorgane leiden, die Aufnahme zu verweigern.

## Titelführung von Privatlehranftalten.

Rund-Erlaß der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 4. Juli 1913, X-2027/II (M. Abt. XVII, 2328/1913, Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Die Anzeigen, betreffend die Eröffnung von Privatlehranstalten, wurden seinerzeit in der Regel unter dem Borbehalte zur Kenntnis genommen, daß die Anstaltsinhaber die Anstalt nicht als "Schule" bezeichnen dürfen.

Nachdem das Ministerium für öffentliche Arbeiten anläßlich eines konstreten Falles ausgesprochen hat, daß das Berbot der Bezeichnung einer Privatslehranstalt als Schule jeder rechtlichen Begründung entbehrt, wird in hinkunft von der Statutierung eines derartigen Berbotes Umgang genommen werden. Soweit solche Berbote in einzelnen, die Eröffnung von Privatlehranstalten betreffenden Erlässen statuiert worden sind, ergeht im Einverständnisse mit dem n.-ö. Landesschulrate die Beisung, denselben eine rechtliche Bedeutung weiterhin n.-B. Landesichulrate die Beifung, benfelben eine rechtliche Bedeutung weiterbin nicht mehr zuzumeffen, somit insbesondere auch ihre Außerachtlaffung nicht unter Strafe gu ftellen.

# Bulaffung von Scheidemanden aus Schlackenbeton-

Erlaß des Wiener Magistrates vom 5. Juli 1913, M. Abt. XIV, 3. 1052, an die Firma R. Soffmann & Romp. und Ziegelinduftrie-Aftiengesellschaft "Ziag":

In Erledigung bes Unfuchens ber Firma R. Doffmann & Romp. in Bien und der Biegelinduftric-Aftiengesellschaft "Biag" wird die Berwendung ber ber Ziegelindustrie-Aktiengesellschaft "Ziag" patentierten Scheidewände aus Schladenbetonsteinen (Ziag-Bande) bei Sochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklart:

1. Die Steine haben die in der Zeichnung dargestellte Form zu erhalten. Sie sind auf maschinellem Bege aus Schlackenbeton, dessen Mischung nicht schlechter sein darf als 1 m³, geförnte Lotomotivschlacke auf 200 kg Romanzement, unter Druck herzustellen, und mindestens vier Wochen lagern zu lassen. Die zur Berwendung to.nmenden Steine muffen im gangen Buftande flach in bie Breffe gelegt eine Drudfestigfeit von mindestens 80 kg/cm2 aufweifen.

2. Diese Bande dürfen nur als unbelastete Scheidemande und nur gur Trennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftslotales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Bohnungen oder Geschäftslotale ver-

mendet werben.

3. Die Bande find auf jeder Geite mit einem 5 mm ftarten Berput gu

verfeben, fo daß die Starte ber fertigen Wand 7.5 cm beträgt.

4. Bum Aufmauern und jum Berputen ift verlangerter Beigtaltmortel

zu verwenden, deffen Raummischungsverhältnis nicht schlechter sein barf, als 1 Teil Portlandzement, 1 Teil Weißkalt und 10 Teile reiner Bellsand. 5. Die Bände sind an den Hauptmauern durch Schmatzen, durch Keile ober durch Eisendorne und an der Decke durch Reile entsprechend zu befostigen. Siebei ift eine Beschädigung von Tragpfeilern zu vermeiden. Der Turftod ift mit der Band durch Gifendorne in fefte Berbindung zu bringen.

6. Die Bande find auf Tragtonstruktionen zu stellen. Für bie Berechnung ber Träger ist bas Gewicht ber verputzten Band mit 90 kg/m2 an-

7. Die Bande burfen nicht höher als ein Stodwert und nur auf eine

Länge von höchstens 6 m ausgeführt werden

8. Die Errichtung berartiger Banbe geboit zu den Befugniffen ber fonzeffionierten Baugewerbetreibenben und ift in den Bauplanen auszuweifen. 9. Die Abanderung und Ergangung ber vorftehenden Bedingungen, fowie die gangliche Burudnahme ber Bew ligung auf Grund ber Erfahrungen bleibt

Die beigebrachten Beilagen werden dem Stadtbauamte gur Bermahrung

übermittelt.

5.

## Unterftellung maroffanischer Untertanen unter den Schut ber fpanischen Botichaft und Ronfulate.

Erlaß ber f. f. n.=ö. Statthalterei vom 5. Juli 1913, 3. IX-1934, (M. Abt. XXII, 2527):

Bufolge Erlaffes bes t. t. Ministeriums bes Innern vom 10. Juni 1913 3. 20281, hat der tonigl. spanische Botschafter in Wien an das t. u. t. Minifterium des Augern die Mitteilung gelangen lassen, daß von nun an im Sinne des Artifels XXII des spanisch-französischen Marrottoabkommens vom 27. November 1912 die marotfanischen Untertanen, die aus der spanischen Ginflugzone Marotto ftammen, hierzulande unter bem Schute ber tonigl. fpanischen Botschaft und ber tonigl. fpanischen Konsularvertreter ftehen werden.

## Ginfendung von tierischen Organteilen zc. zur Unterfuchung auf Bergiftung. - Borichrift.

Rund-Erlag der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 7. Juli 1913, 3. Vt-3008, M. Abt. IX, 3632:

Das t. t. Aderbauminifterium hat mit bem Erlaffe vom 21. Juni 1913,

3. 25961, folgendes hieher eröffnet :

Es ereignet fich öfters, daß seitens der Amtstierargte Organteile oder Mageninhalt vermutlich vergifteter Tiere oder auch Futtermittel an die Lehrfanzel für Chemie der t. t. tierärztlichen Sochichule in Wien zur Unter-fuchung mit der Bitte um Bekanntgabe des Ergebniffes derfelben eingesendet werden, fich bei dieser Untersuchung aber weder eine Bergiftung der betreffenden Tiere noch das Borhandensein giftiger Bestandteile in den Futtermitteln nachweisen läßt.

Auch ift es wiederholt wegen der Tragung der aus Anlag d.r vorgenommenen Untersuchung aufgelaufenen Roften gu Differengen ge-

Die f. f. Statthalterei wird daber eingeladen, die Unterbehörden barauf aufmertfam zu machen, bag in jenen Fallen, in welchen - abgefeben von ben gerichtlicherfeits angeordneten Untersuchungen - von einem Amtstierarzte ober einer Unterbehörde die Lehrfangel für Chemie an ber Wiener tierarzt= lichen Sochichule gur Durchführung einer chemischen Untersuchung von tierifchen Organteilen, Dageninhalt zc. und von Futtermitteln und bergleichen angegangen wird, vorerst sichergestellt sein muß, wer die Roften einer solchen Untersuchung, welche in einem jeden Falle 100 bis 150 K ausmachen, gu tragen hat.

Sollte eine folche Untersuchung, die in der Regel zwei bis drei Monate bauert, als im Intereffe ber ftaatlichen Beterinarverwaltung gelegen, unbebingt erforderlich fein, fo ift bie Entscheidung hierliber von ber t. t. Statthalterei zu treffen und mußten in biefem Falle bie auflaufenden Roften aus bem Ctaatsichate getragen und bei ber Boft "Epizootic-Auslagen" verrechnet

Uber jeden berartigen Fall ift an bas t. t. Aderbauminifterium gu

berichten.

Bei der Ginfendung der Praparate gur demifden Untersuchung ift nach ber beiliegenben Inftruftion vorzugeben.

## Instruttion

gur Einsendung von tierischen Organteilen, Mageninhalt 2c. fowie von Futtermitteln und bergleichen jum Zwede ber Durchführung einer chemischen Unterfuchung an ber Lei, rtangel für Chemie ber t. u. f. Tierargtlichen Sochichule in Wien auf Bergiftung.

In Fallen, bei welchen ber begrundete Berdacht einer Bergiffung vorliegt, find, um eine rationelle Untersuchung gu ermöglichen, folgende Dag-

1. Der Genbung ift ein Begleitschreiben anzuschließen, in welchem bie genaueftens festzust: Uenden Umftande bes Falles befanntzugeben und insbesondere jene Momente hervorzuheben sind, auf Grund welcher der Berdacht einer Bergiftung gegründet wird. Ergeben sich begründete Bermutungen, daß das Gift mit dem Futter oder dem Tränkwaffer einverleibt worden ist oder daß der Anstrich des Stalles oder von Stallgeräten die Ursache der Bergiftung fei ober find verdächtige Bulver oder Flüffigfeiten aufgefunden worden u. f. m., jo find nicht allgu fleine Proben biefer Objette (Futtermittel 2 bis 3 kg, Erantwaffer 5 bis 10 Liter, abgetratte Unftrichfarben 2c.) mit einzusenben.

2. In biesem Schreiben ift ferner in möglichst eingehender Beise der Berlauf ber Erfrankung mitzuteilen, wobei insbesondere auf die genauere Beschreibung von etwaig aufgetretenen Krampfen und auf das Berhalten der

Bupillen Bedacht zu nehmen ift.

Liegt Erbrochenes ober mabrend ber Erfrantung abgesetter Dift bor, fo

find biefe gleichfalls einzufenden.

3. In jedem Falle ift eine eingehende Obduktion sämtlicher Organe der Bruft- und Bauchhöhle vorzunehmen und die Schädelhöhle zu eröffnen. Die zur chemischen Untersuchung bestimmten Organe find sorgkiltig vor jeder

Berunreinigung gu fchüten.

Es ift baber unter anderem auch jede Berührung mit Erbe, mit Desinfeltionsmitteln, mit Metallgegenständen (außer eifernen und vernickelt n) forgfaltig gu vermeiden. Die exenterierten Organe find vor der Disfettion mit reinem Baffer abzufpulen. Die Disfetion foll auf Glasplatten, Borgellantaffen, emaillierten Blechtaffen oder in Ermanglung folder Utenfilien auf blant gefcheuerten Holzbrettern oder reinen Tuchern vorgenommen werden. Die Bindfaben, welche gum Abbinden von Magen und Darm verwendet werben, muffen neu und vor der Bermendung in Baffer ausgewaschen fein. Uber die Obduttion ift ein genaues Protofoll aufzunehmen, in welchem auch auffallende Beruchsmahrnehmungen, welche bei ber Eröffnung der Schabelhohle ober eines anderen Sohlraumes gemacht worden find, ju verzeichnen find. Diefes Obduttionsprotofoll ift miteingufenben.

4. Bur chemischen Untersuchung find folgende Radaverteile auszumählen : Bei fleineren Tieren die gesamten Eingeweide ber Bruft= und Bauchhöhle

famt Dagen- und Darminhalt,

bei großen Tieren Teile bes Magens famt Inhalt bes Dunn- und Didbarmes famt Inhalt, Stude von Leber, Rieren und Milg, und zwar von jedem U25 bis 1 kg.

5. Bur Berpadung ber einzuschidenden Organe und Organteile, welche entweder vom Tierarzte felbft oder wenigstens unter feiner ftandigen unmittelbaren Aufficht vorgenommen werden foll, find ausnahmslos weithalfige Blasgefäße mit eingeschliffenem Glasftoppel (fogenannte Bu verglafer) zu verwenden, welche vorher gut gereinigt worden find. Rach dem Auffeten bes Glasftoppels ift diefer burch Uberbinden mit Bergamentpapier und Ochnur gut gu befestigen.

Die Enden ber Schnur find anzufiegeln.

Ein Siegelabdrud ift ben ichriftiichen Mitteilungen (Bunfte 1 und 2) bei-

Futterproben tonnen auch in reinen, verfiegelten Bappenbedelichachteln Papierfaden verfandt werden. Eine unmittelbare Berithrung ber Organe mit tauflichem Bergament-

papier, welches arfenhaltig fein tann, ift unbedingt gu vermeiben.

Frgendwelche Konfervierungsmittel durfen nicht zugesett werben. Auch die weitere Berpadung (Rifte, Batet 2c.) ift zu verfiegeln und hat eine Aufschrift zu tragen, aus welcher hervorgeht, bag ber Inhalt gur chemiichen Untersuchung bestimmt ift.

6. Um ein Beraustreiben der Glasftoppel burch die Faulnisgafe gu ber-

hindern, ift für tunlichft rafchen Transport Sorge gu tragen.

7. Licgt ber Berbacht einer boswilligen Bergiftung vor und foll bas Gutachten bes Chemiters in einem ftrafgerichtlichen Berfahren vorgebracht werben, bann tonnen folche chemifche Untersuchungen nur über gerichtlichen Auftrag erfolgen. In einem folden Falle ift gunachft die A.geige bei bem guftandigen Gerichte zu erftatten, die Untersuchungsobjette, das Obduftionsprotofoll und andere Aufzeichnungen find biefem Berichte gu übergeben. 3m übrigen find diefelben Borfichtsmagregeln einzuhalten.

## Befet, betreffend die Berhütung und Befampfung übertragbarer Arantheiten.

Rund-Erlaß der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 9. Juli 1913' 3. S-843, M. Abt. X, 7532:

In dem am 25. April 1913 ausgegebenen und versendeten XXXII. Stücke bes Reichsgesetblattes murbe unter Rr. 67 bas Gefet vom 14. April 1913, betreffend die Berhütung und Befämpfung übertragbarer Krantheiten verlaut-bart. Das Gesetz, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit getreten ist, hat fünf Hauptstüde, deren erstes die Ermittlung der Krantheit, das zweite die Borkehrungen zur Berhütung und Bekämpfung, das dritte die Entichadigung und Beftreitung ber Roften, bas vierte Strafbestimmungen und

bas fünfte allgemeine Bestimmungen enthalten.

Bahrend die Bestimmungen bes II. Sauptfludes biefes Gefetes über bie Bortehiungen gur Berhütung und Betampfung anzeigepflichtiger Krantheiten fich im wesentlichen nur als eine Kodifizierung jener Magregeln darftellen, die von der Sanitatsverwaltung ichon bisher angeordnet wurden, treffen die übrigen Sauptflude diefes Befetes vielfach gang neue Anordnungen, von benen jene über die Ermittlung und Anzeige ber Krantheiten, die Entschädigung für bei ber Desinfettion beschäbigte ober vernichtete Begenftande, die Bergutung für Berdienstentgang, sowie über die Rube- und Berforgungsgenuffe für Argte und für Pflegeperfonen und ihre Sinterbliebenen befonders hervorgehoben feien. Gehr wichtig ift unter anderem die Bestimmung, daß bei ben nach bem Befete als anzeigepflichtig erflärten übertragbaren Rrantheiten mit Ausnahme bes Bochenbettfiebers auch ber Berbacht einer folden Rrantheit in ber im Gefete vorgeschriebenen Beife gur Anzeige gu bringen ift.

Bu ben einzelnen Bestimmungen bes Gesetzes wurde seitens bes Minifteriums bes Innern mit bem Erlasse vom 26. Juni 1913, 3. 3659/8

folgendes bemertt :

Bisher war die Anzeigepflicht nur hinfichtlich der Beft, der Blattern und ber Cholera burch gesetliche Bestimmungen für die gesamten im Reichsrate vertretenen Königreiche und gander statuiert, die Berpflichtung gur Anzeige anderer anfiedender Rrantheiten beruhte hingegen auf inhaltlich nicht völlig übereinstimmenden Berordnungen oder Gilaffen ber einzelnen politifchen Landesbehörden.

Die im § 1 enthaltene Aufzählung der anzeigepflichtigen Krankheiten weicht von dem durch Berordnungen und Erläffe gegebenen bisherigen Rechts= guftande vielfach ab und ichaltet beifpielsweise Baricellen, Dafern und Reuchs

huften aus dem Rreife ber anzeigepflichtigen Rrantheiten aus.

Der zweite Abiat des § 1 geftattet auch andere als die im erften Ab= fate diefes Baragraphen bezeichneten Rrantheiten durch Berordnung ber Unzeigepflicht gu unterweifen, und zwar einerseits, wenn eine im Inlaube bisher nicht beobachtete Infeltionsfrantheit bedrohlich auftritt ober wenn eine bereits befannte anderweitige Rrantheit den Charafter einer hinfichtlich der Beiter-verbreitung gefährlichen Infettionstrartheit annimmt, anderseits wenn eine befannte der Anzeigepflicht nicht unterliegende Infettionsfrantheit, wie Masern, Influenza, Reuchhuften u. f. w. unter Berhaltniffen, insbefondere in Rurorten, Unftalten und Internaten auftritt, die ihre Berbreitung in gefahrdrohender Beife ober in weiterem Umfange beforgen laffen.

Die Erlaffung von Berordnungen, wodurch Infektionsfrankheiten in den zuletzt bezeichneten Fällen für eine bestimmte Zeitdauer oder für bestimmt zu bezeichnende Gebiete der Anzeigepflicht unterworfen werden, kommt den politischen Landesbehörden zu.

Die Beurteilung, wann ein anzeigepflichtiger Fall vorliegt (§ 2), tann nur nach Daggabe ber erlangten Renntnis ber beruflichen Befähigung ober der evidenten, für jedermann erfennbaren Begleitumftande erfolgen. Gin Brivatmann macht fich somit der Berletzung der Anzeigepflicht nur schuldig, wenn er nachgewiesenermaßen wußte, daß es fich um einen anzeigepflichtigen Fall handelt oder wenn er nach offenbaren Umftanden — Hautausschläge zur Beit einer Blatternepidemie, allgemein befannte Ericheinungen ber Cholera gur Beit einer folden Epidemie u. f. m. - bas Borliegen eines folden Falles ober Berbachtes vorausfeten tonnte. Dagegen wird beifpielsmeife beim Argte, ber Art und Wefen ber Rrantheit auf Grund bestimmter, vom fachlichen Standpuntte charafteriftifcher Anzeichen mahrnehmen fann, eine Berletzung ber Unzeigepflicht ichon bann vorliegen, wenn nachgewielen ift, bag er vermöge feiner wiffenschaftlichen Bilbung auf einen anzeigepflichtigen Fall, fei es auch nur ein Rrantheitsverdacht, fchließen tonnte.

Die Anzeige ift junachft an den Gemeindevorfteber als bas unmittelbare Exefutivorgan der Sanitateverwaltung ju richten, ber bie Angeige fofort ber politischen Begirtsbehörde befanntzugeben hat. Gelbftverftanblich tritt in ben in diefem Befete vorgesehenen Fallen unter Umftanden an die Stelle bes Gemeindevorstehers jenes Organ, welches überhaupt fraft Gefetes die Funttionen bes Gemeindevorstehers zu besorgen hat, 3. B. ber Ortsbeforger.

Die Pflicht gur Angeige obliegt unbedingt bem zugezogenen Arzte (Leiter einer Rrantenanstalt oder durch besondere Borichriften hiezu verpflichteten Borftande einer Rranten-Abteilung), ferner bem Totenbeschauer. Die Anzeigepflicht ber übrigen in § 3 unter Bunfte 2 bis 8 bezeichneten Berfonen tritt nur bann ein, wenn ber anzeigepflichtige Charafter eines Falles ber gur Anzeige verpflichteten Berson schon vor Zuziehung bes Arztes zur Kenntnis gelangte ober von ihr vorausgesett werden tonnte. Ebenso tritt die Anzeigepflicht der unter Buntte 2 bis 8 des § 3 bezeichneten Bersonen immer nur bann ein, wenn ein in der Aufzählung früher genannter Berpflichteter nicht vorhanden ift.

Laut § 47 bes Befiges find die gur Erftattung von Anzeigen und Delbungen verpflichteten Berfonen von ber Entrichtung ber Telegraphengebilhr und ber Bortogebuhr für die nicht retommandierte und nicht mit Buftellungs= nachweis erfolgende Boftbeforberung folder Anzeigen und Melbungen befreit. Rafches Gingreifen ift bie wichtigfte Bedingung einer wirkfamen Spibemie-

befampfung, es werden baher von der guffandigen Behorde unter Umftanden ichon in einem Zeitpuntte, in welchem die gemäß § 5 des Gefetzes unverzüglich einzuleitenden Erhebungen und Untersuchungen über eine Anzeige noch nicht jum Abichluffe gelangt find, die nach ber fonfreten Gachlage notwendigen Borfehrungen zu treffen fein, wenn nach ber Unzeige ober nach ben teilweifen Erhebungerefultaten mit einer Gefahr gerechnet werden muß. Alle dem Er-meffen ber Behörden anheimgestellten Magnahmen find jedoch nur insoweit

und insolange durchzusühren, als die Notwendigkeit hiefür besteht.

Die Einleitung und Durchsührung der im ersten Absatze des § 5 bezeichneten Erhebungen und der in den §§ 7 bis 14 und 18 bezeichneten Bortehrungen, wie auch die örtliche Mitwirfung bei allen anderen im Ginne biefes Wefetes zu treffenden Borfehrungen, obliegt in erfter Linie ben Be-

meinden, und zwar im übertragenen Wirtungstreise.
Die sonstigen, im Gesetze bezeichneten weitergehenden Borkehrungen obliegen den politischen Behörden nach Maggabe ihres instanzenmäßigen Birfungsfreifes, wobei gemäß dem in unferer Berwaltungegefetgebung allgemein jum Durchbruche gelangten Grundfate auch die in dem übertragenen Birfungsfreis der Gemeinde fallenden Funftionen unmittelbar von den Staatsbehörben burch ihre eigenen Organe beforgt werden fonnen, allerdings nur

ausnahmsweise, wenn die gesetzlichen Boraussetzungen hiefür gegeben sind.
Die Notwendigkeit weitergehender Borkehrungen, insbesondere auf Grund der §§ 15, 20, 2?, 23 und 24, wird nur bei größerer Gefahr, bei besonders bösartigem Berlaufe einer Epidemie oder besonderer Berbreitung einer Krankheit

eintreten.

Coon unter ber Beltung ber bisherigen Borfdriften hat fich in gahl= reichen Fallen die Rotwendigfeit ergeben, auf das Unterbleiben von Martten, Festlichfeiten und anderen besonderen Beranstaltungen, die ein Busammenftromen größerer Menschenmengen mit sich bringen, wegen Gefährdung ber öffentlichen Interessen burch Berichleppung einer Krantheit hinzuwirken. Gine weitergehende Beschränkung wird im wesentlichen auch durch die Bestimmung bes § 16 nicht beabsichtigt, zumal das hier vorgeschene Berbot "besonderer Beranstaltungen" sich selbstredend nicht auf die regelmäßigen, alliäglich oder an bestimmten Tagen der Woche wiederkehrenden Funktionen und Berrichtungen erftredt.

Befonders ftrenge Bedingungen werden burch § 20 für Betriebsbeschränfungen ober Schliegungen gewerblicher Unternehmungen feftgefett und darf insbesondere die Schließung einer Betriebsflätte erft bann verfügt merben,

wenn gang außerorbentliche Befahren fie nötig ericheinen laffen.

Bei den sogenannten hochvirusenten Krankheiten: Flecktyphus, Blattern, asiatischer Cholera oder Pest, kann unter Umständen die Räumung ganzer Häuser und einzelner Wohnungen zu einem unbedingten Ersordernisse werden, wenn die Isolierung des Kranken im Sinne des § 7 im konkreten Falle unmöglich ist, eine Überführung ohne Gefährdung des Kranken sich als undurchführbar erweist, und aus der Fortdauer der bestehenden Wohnverhältnisse insbesondere in dichthenöskerten Stadtnierteln bei eine aneinender niffe insbesondere in dichtbevolferten Stadtvierteln bei eng aneinander wohnenden Barteien eine unabsehbare Berbreitung der Rrantheit gu be-

Alle Amtshandlungen ber Sanitatsbehörben burfen nur in ber in ben maßgebenden Befeten borgefdriebenen Beife, fomit insbesondere nur unter ber gefetglich vorgeschriebenen Mitwirfung ber arztlichen Sanitatsorgane vor-

genommen merben.

Eine befondere, den praftifchen Bedürfniffen Rechnung tragende Beftimmung enthalt ber britte Abfat bes § 43. Rad diefer Beftimmung haben bie zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arzte, das ift der Amtsarzt der politischen Behörde I. Instanz, der Gemeindes oder Diftriftsarzt, und zwar jeder innerhalb seines Amtssprengels, beim Auftreten der im Gesetze namentlich aufgezählten, ihrer Natur nach besonders gefährlichen Krankheiten, sowie in sonstigen Fällen dringender Gefahr, die in § 5, Absat 1 bezeich= neten Erhebungen und die in den §§ 7 bis 14 bezeichneten Borkehrungen auch sofort an Ort und Stelle zu treffen.

Diefe Arzte haben die von ihnen an Ort und Stelle getroffenen Ber-

fügungen ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Das III. Hauptfiud bes Gesetzes regelt die Entschädigungs= und Roften=

Für Begenftanbe, die nach den Borfdriften biefes Befetes ber behordlichen Desinfeltion, teren Durchführung in erfter Linie ber Gemeinde obliegt, unterzogen und hiebei derart beschädigt worden find, daß fie gu ihrem bestimmungsgemäßen Bebrauche nicht mehr verwendet werden fonnen, fowie für vernichtete Begenftanbe, wird eine angemeffene Bergutung aus bem Staatsichate

Die Bernichtung von Gegenftanden fann bann verfügt werden, wenn eine zwedentsprechende Desinfettion nicht möglich ober im Berhaltniffe gum

Berte bes Gegenstandes zu toffpielig ift (§ 8).

Die Ermittlung ber Sohe bes Schadens ift durch bie Gemeinde Bien in ber einfachften Beife vorzunehmen und ift hiebei vor allem von ber Erflarung bes Eigentümers, Befiger: ober Bermahrers auszugehen Erflart ber Eig n= tumer ober Befiger eines ber Desinfettion unterzogenen Wegenstandes, bag er einen Entschädigungsanspruch nicht geltend macht, so entfällt jede Abichatzung, anderfalls ift zunächst zu versuchen, ben durch die Desinfektion ober Bernichtung verurfachten Schaben burch eine Erflärung bes Gigentumers, Befigers ober Bermahrers zu ermitteln. Läßt fich ber Schaden burch eine folche Erflärung nicht in ausreichender Beife feststellen, mas insbesondere bann ber Fall fein wird, wenn es fich um Barenlager oder um Gegenftande von befonderem Berte handelt, fo ift ber Schaden vor ber Rudftellung ober Bernichtung ber Wegenstände von ber Gemeinde burch beeibete Sachverftanbige und, wo dies nicht tunlich ift, burch unbefangene Bedentzeugen, welche ben Bert ber beschädigten Begenftande zu beurteilen vermögen, abichaten gu laffen.

Die von ber Gemeinde vorgenommene Ermittlung ber Bohe bes Schabens beinhaltet noch nicht die Anmelbung eines Entschädigungsanspruches, ein berartiger Anspruch ist vielmehr gemäß § 33 binnen 30 Tagen nach erfolgter Desinfektion ober Rückfiellung des Gegenstandes oder nach Berständigung von der erfolgten Bernichtung bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel die betreffende Borkehrung getroffen wurde, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Die politische Bezirksbehörde hat auf Grund des erhobenen Entschäugungsanspruches sofort die etwa nätigen Erhebenen Entschädigungsanspruches fofort die etwa notigen Erhebungen einzuleiten und fodann bas Erhebungsoperat ber politifchen Landesbehorbe vorzulegen, Die hierüber unter Freilaffung der Berufung an das Minifterium des Innern ent-

Rach ben Borfchriften biefes Wefetes tonnen frantheitsverbachtige Berfonen, Die als Erager von Rrantheitsteimen einer anzeigepflichtigen Rrantheit angufehen find, einer befonderen fanitatspolizeilichen Beobachtung und Uberwachung unterworfen werden. Ebenfo tonnen, wie bereits ermahnt, Befdranfungen ober Schliegungen von gewerblichen Unternehmungen und die Raumung von Bohnungen angeordnet werben. Mittellofen Berfonen, insbesondere Rleinvon Wohnungen angeordnet werden. Mittellosen Personen, insbesondere Kleinsgewerbetreibenden, Kleingrundbesitzern, Kleinhändlern, sowie Personen, die vom Tags oder Wochenlohn leben und ausnahmslos jenen, die einer Personalseinkommensteuer nicht unterliegen, wird für die Zeit während deren sie durch eine derartige Verfügung in ihrem Erwerbe gehindert werden, unter den im § 32 näher bezeichneten Boraussehungen vom Staate eine Vergütung von 60 Prozent des im Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versssicherungspflicht unterliegender Arbeiter gewährt. Auch der Anspruch auf eine derartige Vergütung ist binnen 30 Tagen nach Verständigung von der behördslichen Verständigung bei sonstigem Verluste des Anspruches bei der politischen lichen Berfügung bei fonftigem Berlufte bes Unfpruches bei ber politischen Bezirtsbehörde geltend zu machen und entscheidet hierüber ebenfalls die politifche

Es ift bafür Gorge gu tragen, daß der Inhalt bes Gefetes bom 14. April 1913, R. B. Bl. Rr. 67, gur Renntnis ber Gemeinden fowie ber Argte

Bu biefem Behufe ift feitens ber Bezirkst,auptmannichaft - falls bies noch nicht erfolgt fein follte - im Amtsblatte fowie gelegentlich ber Abhaltung ber Amtstage auf bas Wefet unter furger Inhaltsangabe und Erläuterung ber wichtigften Baragraphe aufmertfam gu machen.

In den öffentlichen Krankenanstalten in- und außerhald Wiens obliegt die gleiche Berpflichtung den Direktoren, beziehungsweise Leitern dieser Anstalten wegen Belehrung des ihnen unterstehenden ärztlichen Personales.

Die den Arztekammern angehörenden Arzte sind abgesehen von den durch die politischen Behörden I. Instanz oder durch die Gemeinden zu erfolgenden Berkändigungen im einen Arteresse der Arzte sind abgesehen von den durch Berftandigungen im eigenen Intereffe ber Argte feitens ber Rammern auf bas Ericheinen biefes Gefetes in geeigneter Beife - fei es burch Bumenbung eines Exemplares bes im Reichsgesetblatte verlautbarten Befetes, fei es burch Bubiigierung bes gangen Gefetes ober ber wichtigften Bestimmungen besfelben in ben von ben Arztekammern binausgegebenen Mitteilungen gang besonders aufmectfam zu machen.

ilberhaupt ift für die möglichfte Berbreitung bes Befetes in ben weiteften

Rreifen ber Bevölferung Gorge gu tragen.

# Gift-Berfchleiß.

Erlaß bes magiftratifchen Begirtsamtes für ben XII. Begirt vom 17. Juli 1913, M. B. A. XII, 18838:

Das magiftratifche Begirtsamt für ben XII. Begirt findet bem herrn Detar Schmidt, Die angesuchte Rongeffion gum Bertaufe von Giften, von gur arzneilichen Berwendung bestimmten Stoffen und Praparaten, soweit bies nicht ausschließlich ben Apothetern vorbehalten ift und von fünstlichen Mineral-

wäffern mit dem Standorte Bien, XII., Setzendorferftrage 71, zu erteilen. Diefe Rongeffion murbe im b. a. Gewerberegifter unter ber 3. 1980/k eingetragen; für bie Erwerbsteuerbemeffung murbe bie Rat. 3. 20813 vergeben; wegen Ginleitung ber Erwerbsteuerbemeffung haben Gie fich unmittelbar an bie f. f. Steueradminiftration fur ben XII./XIII. Bezirf in Bien gu

menben.

## Gift-Berichleif.

Erlaß bes magiftratifchen Begirteamtes für ben XIII. Begirt vom 23. Juli 1913, M. B. A. XIII, 31811:

Das magistratische Bezirksamt für den XIII. Bezirk findet dem Rudolf BB einhaufer bie angesuchte Rongeffion gum Bertaufe von Giften und von gur arzneilichen Bermendung bestimmten Stoffen und Braparaten einschließlich meditamentos impragnierter Berbandftoffe fofern bies nicht ausschließlich ben Apothefern vorbehalten ift, und gum Berichleiße von funftlichen Mineralmaffern mit dem Standorte XIII., St. Beitgaffe 53, im Ginne bes § 15, Buntt 14 G.=D. zu erteilen.

Die beftehenden Boridriften über Aufbewahrung, Bertauf und Berfendung von Biften find im Ginne ber Minifterial-Berordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, beziehungsweise ber Minifterial-Berordnung vom 2. Janne

1886, R.- G.-Bl. Mr. 10, ftrengftens einzuhalten.

Diese Konzeffion wurde im hieramtlichen Gewerberegister unter ber 3. 1728/k/XIII eingetragen, für die Erwerbsteuerbemeffung wurde die Kat.= 3. 17990, vergeben; wegen Ginleitung ber Erwerbsteuerbemeffung haben Gie fich unmittelbar an die t. t. Steuer-Administration für ben XII. und XIII. Begirt in Bien gu wenden.

## 10. Gift-Berichleiß.

Erlaß bes magiftratischen Bezirksamtes für ben I. Bezirk vom 24. Juli 1913, M. B. A. I, 27507:

Das magiftratische Bezirksamt für den I. Bezirk erteilt dem Dr. Edmund Blau im Sinne des § 15, Bunkt 14 G.D. die angesuchte Konzession zum Bertaufe von Giften und von gur arzneilichen Berwendung bestimmten Stoffen und Praparaten, infofern dies nicht ausschließlich ben Apothefern vorbehalten ift, im Standorte I., Rauhenfteingaffe 5.

Diese Konzession wurde im hieramtlichen Gewerberegister unter ber 3. 3878 k/I eingetragen; die Besteuerung erfolgt auf dem Konto Kataster- 3. 14765/I.

## 11.

## Beftätigung von Arbeitezengniffen im Bangewerbe und in anderen fonzeffionierten Gewerben.

Rund-Erlaß der f. f. n.= ö. Statthalterei vom 18. Juli 1913, I a-1455, M. Abt. XVII, 2471/1913 (Normalienblattt des Magi= strates Mr. 52):

Das t. t. Sandelsministerium hat mit bem Erlaffe vom 26. Juni 1913, 3. 19790 ex 1913, über die Frage, ob die Gewerbegenoffenschaften gur Be-flätigung der Arbeitszeugniffe über die Berwendung in einem Baugewerbe verpflichtet find, anderseits, ob die Bewerber um die Zulaffung zu Baugewerbesprüfungen, beziehungsweise um die Berleihung von Baugewerbekonzessionen verhalten werden können, die genoffenschaftliche Bestätigung der von ihnen zum Machweise ber vorgeschriebenen Befähigung beigebrachten Arbeitszeugniffe einguholen, Rachftebendes eröffnet :

Rach ben Bestimmungen ber Bewerbeordnung find die Bewerbegenoffen-Schaften, soweit die tongeffionierten Gewerbe im allgemeinen und die Baugewerbe im besonderen in Betracht tommen, gur Bestätigung ber einem Silfsarbeiter ausgestellten Bescheinigung über bie in einem tongeffionierten Gewerbe gurudgelegte Berwendung nur hinfichtlich bes Arbeitsbuch es verpflichtet (§ 80 d, Abfat 1 ber Gewerbeordnung). Dagegen bedurfen die auf bie Berwendung in einem tongeffionierten Bewerbe bezughabenden Arbeit Sgeugniffe einer genoffenschaftlichen Beftätigung nicht (§ 81 ber Gewerbe-

ordnung). Es wird baher in dem Umftande allein, daß berlei Zeugniffe eine genoffenichaftliche Bestätigung nicht tragen, ein formelles Sindernis bei Unrechnung solcher Zeugniffe feineswegs feitens ber Behörden erblicht werben burfen.

Allerdings ift es Recht und Pflicht ber Behörden, fich von ber materiellen Richtigkeit der Zeugniffe die Uberzeugung zu verschaffen. Der langwierige Beg ber amtlichen Erhebungen hat aber mitunter gur Folge, baß bie Brufungs., beziehungsweise Ronzeffionswerber auf die Erledigung ihrer Befuche oft langere Beit marten muffen.

Um biefen umftandlichen Weg zu vermeiden und die Erledigung ber eingebrachten Gesuche zu beschleunigen, liegt es im eigenen Interesse ber Bartei, bie zum Nachweise ber besonderen Befähigung beigebrachten Berwendungszeugnisse ichon bor ber Einbringung bes Gesuches mit der genossenschaftlichen Bestätigung verfeben zu laffen, beziehungsweise über Aufforderung der Beborde bie betreffende Bestätigung felbst einzuholen. Gelbstverständlich ift die Abweisung bes Gesuches aus bem Grunde, weil die Partei ber an fie ergangenen Aufforderung nicht entfprochen hat, nach ben geltenden Bestimmungen bes Befetes unftatthaft.

Die Benoffenschaften felbft find nach bem Befagten allerdings gur Beftatigung ber Arbeitszeugniffe nicht verpflichtet; hieraus tann jedoch nicht ber Schluß gefolgert werben, bag es ben Benoffenschaften verwehrt mare, iber Ansuchen ber Barteien berartige Bermendungszeugniffe mit der Bestätigungs-flausel zu versehen. Es ift vielmehr zu wünschen, daß die Genoffenschaften gegenüber ben an sie gerichteten Ansuchen bieser Art ein verständnisvolles Entgegenkommen zeigen und burch bie Beisetung ber Bestätigungeflausel einerseits ben Behorben bie Feststellung ber materiellen Richtigkeit ber Zeugniffe erleichtern, anderseits aber zu einer raschen Erledigung der von den Inhabern ber Beugniffe eingebrachten Gesuche beitragen und auf diese Beise die Interessen ihrer Angehörigen förbern.

Den Genoffenschaften ift es jedoch nicht gestattet, anläglich ber Beftatigung ber in Betracht tommenden Beugniffe fritische, abfallige oder polemifierende Bemerkungen zu bem Inhalte ber Zeugniffe beizufügen, ba biefes Borgeben geeignet ericheint, lettere in ihrem Berte gu beeintrachtigen und beren Befiger in ihrem Forttommen gu ichabigen. Wenn bie Benoffenschaft Bedenken trägt, bas ihr vorgelegte Zeugnis zu bestätigen, fo bleibt es ihr unbenommen, die Bestätigung gu verweigern und aus diefem Unlaffe die mahr=

genommenen Anftande der Beharde gur Renntnis gu bringen.

Sievon werden die unterstehenden Behörden mit Beziehung auf den h. ä. Erlaß vom 6. April 1910, 3. I a-1217/2, welcher auf dem Erlasse des t. f. Handelsministeriums vom 19. Ottober 1910, 3. 27159, basiert, in Renntnis gefett.

## 12.

## Reichsjeuchengefet; Anfhebung alterer Borichriften.

Erlaß ber f. f. n.=b. Statthalterei vom 28. Juli 1913, 3. S-843/1, M. Abt. X, 7971:

Das t. t. Ministerium bes Innern hat mit bem Erlaffe vom 17. Juli 1913, 3. 4716/S, eröffnet, daß das Gefetz vom 14. April 1913, R.-G.-Bi. Dr. 67, betreffend die Berhutung und Betampfung übertragbarer Rrantheiten, nicht schon an und für sich mit seinem Intrafttreten alle auf diesem Gebiete ergangenen alteren Borschriften aufgehoben hat, daß vielmehr gemäß der ausdrücklichen Bestimmungen des § 48 dieses Gesetzes alle bisher bestehenden Borschriften über Gegenstände, deren Regelung dem Berordnungswege vorbehalten ift, erst mit dem Beginne der Wirksamkeit der neu zu erlassenden betreffenden Berordnung außer Rraft treten.

Die hinausgabe ber notwendigen Berordnungen, hinfichtlich welcher die Berhandlungen noch nicht abgeichloffen find, wird tunlichft beschleunigt werden.

## Reichsfeuchengefet. - Entichadigungen und Roftenbeftreitungen. - Borichrift.

Erlaß ber f. f. n.=ö. Statthalterei vom 30. Juli 1913, 3. S 843/3, M. Abt. X, 8132/13:

Im Rachhange jum b. o. Erlaffe vom 9. Juli 1913, 3. 8-843, wird ben obgenannten Behörben unter Bezugnahme auf die vom finanziellen Stand-

punkte relevanten Bestimmungen des II. und III. Hauptstückes des zitierten Gesetzes zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1913, 3. 4459/8, folgendes eröffnet:

Selegentlich der Verhandlungen über den Entwurf dieses Gesetzes im Abgeordnetenhause wurde wiederholt der Bunsch geäußert, daß das Gesetzeine neue wesentliche Belastung der Gemeinden herbeisühren solle. Überdies foll aber auch nicht bie Durchführung des Gefetes zu einer übermäßigen, nicht gerechtfertigten Inanspruchnahme bes Staatsichatjes Anlag bieten. Es wird fomit im allgemeinen bei ber Durchführung jener Magnahmen des Gefetes, die eine Belaftung bes Staates oder ber Gemeinde mit fich bringen, auf die möglichfte Schonung ber Staats- und Gemeindefinangen Bedacht gu

Die in ben 8§ 7, 17, 20 und 22 des Gefetes vom 14. April 1913, R.-G.-Bl. Rr. 67, erörterten Berfügungen werden demnach im Sinblide auf bie im § 36 vorgesehene ftaatliche Bergutung für den Berdienstentgang (§ 32) nur im Falle eines zweifellofen Bedarfes in dem unbedingt notwendigen Umfange und auf die unbedingt notwendige Dauer zu treffen fein, worauf auch die zur handhabung des zitierten § 7 des Gefetzes berufenen Gemeinden ent-

fprechend aufmertfam zu machen find.

## 14.

## Biehverkehr auf Gijenbahnen. — Rückjendung von Biehtransporten.

Rund-Erlaß der f. f. 11. 5. Statthalterei vom 31. Juli 1913, 3. Vt.-3054, M. Abt. 1X, 3856:

Im Grunde des Erlasses des f. f. Ackerbauministeriums vom 10. Juni 1913, 3 11522, und im Nachhange zu den h. o. Rund-Erlässen vom 8. Jänner 1908, 3. XII, 76, und vom 8. März 1910, 3. XII, 745/59, betreffend den Biehvertehr mit den Ländern der heiligen ungarischen Krone sowie mit Bestiehvertehr mit den Ländern der heiligen ungarischen Krone sowie mit Bestiehrertehr mit den Ländern der heiligen ungarischen Krone sowie mit giehung auf den h. o. Erlaß vom 30. November 1889, 3. 70836 (NS. Nr. 4387, Seite 309 und 7244) wird zur entsprechenden weiteren Beranlaffung nachstehendes eröffnet :

Die nach Maggabe bes § 6 ber Ministerial-Berordnung vom 31. Dezember 1907, R.-G. Bl. Dr. 282, famt der hiegu erlaffenen Durchführungsvorschrift etwa erforderlichen Rudfendungen von Biehtransporten find unbedingt nach ber Aufgabestation mit dem nachsten Lastzuge, in welchem feine anderen für Die Seuche empfänglichen Biehtransporte enthalten find, auf Gefahr und Roften

bes Berfenbers zu effettuieren.

Der bezirtsbehördliche Auftrag zur Rudweisung einer Biehsenbung nach ber Aufgabestation, von welcher Anordnung auch die vorgesetzte politische Landesbehörde, das f. t. Ackerbauministerium und falls eine Intervention des fonigl. ung. Beterinarorganes nicht ftattgefunden hat, bas tonigt. ung. Ader-

bauministerium fofort telegraphifd zu verftandigen find, ift umgebend an bas betreffende Gifenbahnstationsamt zu richten und von diefem dem Frachtbriefe und ben mit ber tierargtlichen Befundstlaufel verfebenen Biebpaffen beiguichließen.

Die aus berlei Unlaffen in ber End(Auslade)ftation erlaufenen Roften für die Fütterung und Trantung der Tiere, für Telegramme 2c., fowie für bie täglich einmalige Fütterung und Trantung mahrend bes Rucktransportes find, falls nicht hiefur von Seite bes den Transport begleitenden Barters Borforge getroffen wird, burch die Bahnverwaltung in die sonstigen Nachnahme-

forderungen fpegifigiert einzubeziehen.

Rach der vollzogenen Beschau und Gicherftellung bes verseuchten Bu-ftandes, dann nach Einlangen des betreffenden Auftrages seitens der politischen Bezirksbehörde I. Instanz hat der amtierende Tierarzt für die unverweilte Rückeinladung der Tiere in den betreffenden Biehwagen sowie für die besichleunigte und umsichtige Durchführung der Reinigung und Desinsektion der Berladerampe in gewissenhafter Weise Sorge zu tragen.

Die bon den angrengenden Muslandsftaaten möglicherweise auch wegen eines blogen Seuchenverdachtes vom Brengubertritte gurudgewiefenen Biehtransporte find, wenn biefelben bireft aus ben Landern der beiligen ungarifchen Krone nach der Grenze verfrachtet worden find, den verseucht einlangenden Transporten gleichzuhalten und baher in der vorbezeichneten Beife 31 be-

## 15.

## Chrenfrantung, Straffompeteng.

Rund-Erlag ber t. t. n.=ö. Statthalterei vom 2. August 1913, 3. VII b - 2405, M. B. A. I, 38426:

Laut Berichtes des magiftratischen Bezirtsamtes für den I. Wiener Gemeindebezirf vom 28. April 1913, D. B. A. I, 21048, ereignet fich febr häufig der Fall, daß feitens auswärtiger politischer Behörden Bufdriften ein= langen, in welchen um Ginvernahme von Berfonen in Ghrenfrantungs-Angelegenheiten angesucht wird. Hieraus ist zu entnehmen, daß bei einer Reihe von politischen Behörden I. Instanz über die Kompetenz zur Behandlung von Chrentränkungs-Angelegenheiten, insoweit die Untersuchung und Ahndung dieser Übertretungen im Sinne des § 1339 a. b. G. B. überhaupt der politischen Obrigkeit zusteht, Unklarbeit herrscht.

Es wird daher in Erinnerung gebracht, daß gemäß Hosftanzlei-Dekret vom 14. März 1812, Pol. Gesetzsammlung 1812, Band 38, Nr. 41, in den Stätten ma Nolizei-Dierktignen ihren Sit haben die Untersuchung und Be-

Städten, mo Polizei-Direftionen ihren Git haben, die Untersuchung und Bestrafung jener forperlichen Berletzungen, widerrechtlichen Krantungen ber Freis beit ober Chrenbeleidigungen, welche ber § 1339 bes bürgerlichen Gesetbuches ber Amtshandlung ber politischen Obrigteit vorbehalt, ben Polizeis Direktionen zugewiesen find. Demnach find auch alle Requisitionen dieser Art nicht an ben Wiener Magistrat oder ein magistratisches Bezirksamt, sondern an die f. t. Polizei-Direktion, beziehungsweise an das betreffende Polizei-Rommissariat in Wien zu richten. II. Agrinatiobellimmung.

## 16.

## Autorifation jur Dampffeffelnnterfuchung.

Erlaß der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 4. Auguft 1913, 3. B I-407/2 (M. Abt. IV, 4255/13):

In Gemäßheit bes § 4 der Ministerial-Berordnung vom 1. Oftober 1875, R.-G.-Bl. Rr. 130, wird dem Inspettor der Dampstesseluntersuchungs- und Bersicherungs-Geschlichaft, A.-G. in Wien, Julius Bu dit, die Autorisation zur Erprobung und Überwachung der Dampstessel bei den Gesellschaftsmitgliedern für Miederöfterreich mit dem Bohnfite in Bien erteilt.

## 17. A. streadtuoitsquiftrap 1

## Rongeffion zur Darftellung von Giften, fowie gur Bubereitung und zum Berichleiß ber zur arzueilichen Berwendung bestimmten Stoffe und Braparate.

Erlaß bes magiftratischen Bezirksamtes für ben V. Bezirk vom 9. August 1913, M. B. A. V, 57323/12:

Auf Grund der Ihnen von der f. t. Bezirkshauptmannschaft Bruck an ber Leitha mit Defret vom 14. September 1912, 3 2457/1/4, für den Standort Oberlaa Nr. 269 verliehenen Konzession zur Darstellung von Giffen, sowie zur Zubereitung und zum Berschleiß der zur arzneilichen Berwendung bestimmten Stoffe und Praparate, insofern dies nicht ausschließlich ben Apothefern vorbehalten ift, erteilt das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk der chemischen Produkten- und Zündkapselfabrit Biltor Alder mit Mudficht auf bas Ergebnis der durchgeführten Erhebungen im Sitine der §§ 23, Absat 5 und 40 G.-D. die erbetene Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlaffung im Standorte Wien, V., Schönbrunnerstraße 84, mit der Berechtigung jum Berichleiße von Giften und von zur Arzneimittelverwendung bestimmten Stoffen und Praparaten, infofern berfelbe nicht ausschließlich ben

Apothefern vorbehalten ift.

Gleichzeitig wird im Ginne ber §§ 3 und 55 G.D. die Bestellung bes Emil Behla, X., Sumboldtgaffe 42, als verantwortlichen Beichaftsführers Diefer Zweigniederlaffung mit bem Beifate gewerbebehördlich genehmigt, bag jebe Anderung in ber Berfon bes Geschäftsführers gur Genehmigung h. a.

Für die Erwerbsteuerbemeffung murbe ber bereits eröffnete Ronto,

3. 17110/V, beibehalten.

## 18.

## Ronzession zur Zubereitung von gur arzueilichen Bermendung beftimmten Stoffen und Braparaten.

Erlaß bes magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 13. August 1913, M. B. A. VI, 22131/13:

Uber die gepflogenen Erhebungen und über die Bewerberudlegung ber Firma Ruphar Komp., Josef Gert, wird bem Eduard Bichler im Sinne bes § 15, Bunkt 14 G.-D. die Konzession zur Zubereitung ber zur arzueilichen Berwendung bestimmten Stoffe und Praparate, sowie der Berkauf derselben, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, für ben Standort VI., Burgeripitalgaffe 7, erteilt.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind in jeder Beziehung die besstehenden gewerbepolizeilichen Borschriften sowie die Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Ar. 125, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Ar. 97, genau zu beobachten.

Die Konzession wurde in das Geweiberegister unter 3. 1999/konz. und in den Steuerkataster unter Konto-Zahl 21019/6 eingetragen.

## 19.

## Ernennung eines Ronfule ber Republif Urugnan.

Laut Bufdrift ber t. f. n .o. Statthalterei vom 17. Juli 1913, 3. IX-2028 (M. D. 3162), murbe mit Allerhöchfter Entichliegung vom 6. Juni 1913 bem Bestallungs-Diplome des jum Ronful ber Republit Uruguan in Wien ernannten Cefar Carlos Gaubencio bas Erequatur erteilt.

## II. Normativbestimmungen.

## gemeinderat:

## Regelung bes Dienftverhältniffes und der Bezüge des ftädtifchen Forftperfonals.

Gemeinderatsbeschluß vom 20. Juni 1913, Br. 3. 8000, M. Abt. VIII, 794/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 51):

Das ftabtifche Forftperfonal wird in nachfolgende Standesgruppen eingeteilt :

1. Forftinfpettionsbeamte (Forftinfpettor, bam. Forftrat); 2. Forstverwaltungsbeamte (Forftmeifter, Forstverwalter, Forstadjuntt, Forstaffistent, Forstpraktitant und Forftaspirant);

3. Unterbeamte für ben Forftichut- und rechnischen Silfedienft (Förfter, Forftwart, Forftgehilfe) ;

4. Bald- und Jagbauffichtsorgane (Dberheger, Seger).

Alle befinitiv angestellten Forftorgane unterfteben ben Bestimmungen ber Dienftpragmatit für die Gemeindebeamten und Diener ber Stadt Bien, fofern Diefe Bestimmungen feine Ausnahme treffen. Siebei find auf Die Unterbeamten Die für Beamte, auf bas Balb- und Jagbauffichtspersonale Die für Diener geltenben Bestimmungen ber Dienftpragmatit anzumenben.

Bur Erlangung ber Stelle eines Forftinfpefrionsbeamten ift bie Ablegung ber für ben höheren Staatsforftbienft vorgefdriebenen theoretifden und praftifden Brufungen und eine langere prattifche Bermenbung in ber Bermaltung von Staats, größeren Bemeinde- ober Brivatforften nachzumeifen.

Bur Erlangung der Stelle eines Forftverwaltungsbeamten ift die Burndlegung von fünf Mittelichultlaffen, bas Reifezeugnis einer inländischen forftlichen Mittelfchule und das Beugnis über die mit Erfolg abgelegte vorgeichriebene Staatsprufung für Forftwirte beigubringen.

Bur Anstellung als Forstaspirant, baw. Forstpraktikant ift ber Nachweis bieser Brufung nicht erforderlich; biese ift jedoch binnen drei Jahren mit gutem Erfolge abzulegen, midrigens die Entlassung aus dem städtischen Dienste ausgesprochen werden fann. Die Unftellung als Forstpraktitant fann erft nach fechemonatiger, volltommen befriedigender Brobepraris als Afpirant erfolgen.

Bur Erlangung einer Forftwarts ober Forfterftelle ift erforberlich, bag ber Bemerber eine niedere forftwirtschaftliche Schule (morunter aber bloge forstwirtschaftliche Kurse nicht zu verstehen sind) mit gutem Erfolge absolviert und die Staatsprüfung für den Forftichute und technischen Silfsbienft mit Erfolg abgelegt hat.

Bur Anstellung als Forfigehilfe ift ber Nachweis ber Brufung nicht erforderlich; diefe ift jedoch binnen brei Jahren mit gutem Erfolge abzulegen, widrigens die Entlaffung aus bem ftabtifchen Dienfte ausgesprochen werden tann.

Bur Erlangung einer Segerftelle ift neben genugender Fertigleit im Lefen, Schreiben und Rechnen ber Nudweis einer minbeftens breijahrigen pratifchen Tätigkeit in gleich er oder ahnlicher Eigenschaft (heger, Watdarbeiter u. dgl.) beizubringen.

Die Stelle des berzeitigen Forftinspektionsbeamten ift durch ben Ge-meinderatsbeschluß vom 26. September 1911, Br. 3. 10956, spftemifiert. Die ftädtischen Forstverwaltungsbeamten werden, unbeschadet der im § 10

getroffenen befonderen Bestimmungen, in die Rangstlaffen VIII-XI eingereiht. Gie bilden einschlieflich ber Brattitanten einen Gummarftand, ber bergeit mit 6 Stellen festgesett wird. Für fie gelten die Bestimmungen über die Beit-beforberung und Stufenvorrudung ber ftabtischen Angestellten, soweit fie jeweils bie Beamten ber Stadtbuchhaltung betreffen, fomit bergeit mit folgenden Anfaten :

Rangstlaffe	Gehalt K	Borrückungs: friften	Beit- beförderungs- frist	Anmerfung
VIII. Forstmeister	4800 4400 4000 3600	Quadriennien		
IX. Forst- verwalter	3400 3200 3000	Triennien	5	
X. Forstadjunkt	2800 2600 2400	Biennien	4	
XI. Forstaffistent	2200 2000 1800	} Biennien	4	
Forst: praktikant (Aspirant)	*) 1200	*)	2	*) Rach einsjähriger, vollstommen zusfriedenstellen ber Dienstleistung als Praktikant Erhöhung auf

## § 8.

Die Stellenzahl (Summarftand) ber ftabtifchen Forfischuts- und technischen Silfsorgane (Forfter, Forftwarte, Forftgehilfen) wird mit 12, die ber Balb= und Jagbauffichtsorgane (Seger und Oberheger) mit 6 feftgefett. Auf biefe Bediensteten finden die Bestimmungen über Die Beitbeforderung und Stufenvorrüdung für ftabtifche Angeftellte mit nachfolgenden Unfagen finngemaße Anwendung. Der Quartiergelbbezug wird im § 10 geregelt

## A. Forstunterbeamte:

Dienst= eigenschaft	Gehalt K	Borriidungs= friften	Zeit- beförderungs- frist in Jahren		Subsidiäres Onartiergelb K
Förster	2800 2600 2400 2200 2000 1800	Quadriennien	7.7 <b>-</b>	gunuģ	600
Forfiwart	1700 1600 1500	Triennien	8	Naturalwohnung	450
Forfigehilfe 1300 1200		Biennien	5		300

## B. Bald= und Jagdanffichtepersonal:

Dienst= eigenschaft	Gehalt K	Borriidungs= friften	Beits beförderungss frift in Jahren		Subsidiares Quartiergeld K
Oberheger	1600 1500 1400	Quadriennien		Eunuho	420
Heger	1300 1200 1100 1000	Quabriennien	16	Raturalwohnung	300

Für bie Beitbeforberung ber Forftunterbeamten und ber Forftauffichts. Organe wird folgende Befdreibung geforbert :

Für die Beforderung jum Forftwart : in ber 5. und 6. Rubrit : "gut", für bie Beforderung gum Forfter : in ber 5. und 6. Rubrit : "febr gut", für die Beforderung vom heger gum Oberheger : in ber 5. und 6. Rubrit :

in der 7. und 8. Rubrit burchaus "fehr fleißig", "tadellos".

Gin Beger tann erft nach Berleihung bes Definitivums gum Dberheger beförbert merben.

## § 9.

Bei ber auf Grund diefer Bestimmungen erfolgenden erftmaligen Besigneter Angestellter nicht vorhanden ift, konnen an Stelle der Erganzung durch Aufnahme von Forstpraktikanten oder Behilfen Bersonen, die noch nicht im Dienfte ber Bemeinde Bien fteben, unmittelbar in eine Rangeflaffe der Forftverwaltungsbeamten oder in eine höhere Bezugstlaffe der Forfiunterbeamten ernannt merben.

## § 10.

Die in Rangeflaffen eingereihten Beamten fowie bie Forstwarte und Forfter find befinitiv angeftellt. Beboch erlangen Berfonen, die, ohne bisher im Dienfte ber Gemeinde geftanden gu fein, auf eine folche Stelle ernannt werden, bas Definitivum erft nach einer einjahrigen, volltommen gufriebenftellenden Probedienstleiftung. Forstgehilfen erlangen erst nach zweisähriger, volltommen zufriedenstellender Dienstleiftung das Definitivum. Den hegern tann nach zehnjähriger, volltommen zufriedenstellender Dienstleiftung vom Stadtrate das Definitivum verliehen werden.

Forstpraftitanten (Afpiranten) und Forstgehilfen werden vom Bürger-meister, die Seger vom Magistrate aufgenommen.

Das proviforifche Dienftverhaltnis ber Bermaltungsbeamten tann breis monatig, ber Unterbeamten einmonatig und bes übrigen Berfonals vierzehntägig beiberfeits gefündigt werben; bie fofortige Entlaffung tann nur wegen folder Bergeben erfolgen, welche in ber Dienftpragmatit bei befinitiv Angeftellten mit ber Entlaffung bedroht find. Die Naturalwohnungen, sowie die zur eigenen Birtichaft zur Berfügung gestellten Gebäude und Grunde tonnen gleichzeitig mit der Rundis gung bes Dienftverhaltniffes und mit ben für biefe feftgefetten Friften gefundigt werben. Im Falle ber Entlaffung findet auch bei provisorischen Angestellten § 97 ber Dienftpragmatit finngemäße Unwendung.

Für das Forftperfonal, mit Ausnahme des Forstinfpetti onsbeamten, find statt bes Quartiergeldes Naturalwohnungen spftemisiert; der Gemeinderats-beschluß vom 14. Juli 1911, Pr. 3. 11082, findet keine Anwendung. Kann einem Forstorgan eine Naturalwohnung nicht zugewiesen werden, gebührt ihm ein Quartiergelb, bas für Forftverwaltungsbeamte mit 60% bes ihrer Rangs. flaffe jeweils entsprechenden Biener Quartiergelbes, für bas übrige Berfonal mit ben im § 8 bezeichneten Betragen bemeffen mirb.

In die Bemeffungegrundlage der Rube- und Berforgungegenüffe merden

bie Quartiergelber in ber vorbezeichneten Bobe eingerechnet.

### § 12.

Für die Berfehung bes äußeren Dienftes innerhalb des Forftverwaltungs= bezirtes gebühren ben Forftverwaltungsbeamten jahrlich nachftehende Reifepaufchalien :

Dem Leiter der Forstverwaltung in Nagwald und Bildalpe je 1000 K, in Spit 400 K, in Groß-Enzersborf und Mannswörth je 100 K, bem gu- geteilten Beamten in Ragmald 400 K.

Die Reisepauschalien gelangen in monatlichen Teilbeträgen im vorhinein

gur Ausbezahlung.

Die Unterbeamten für den Forsischute und technischen Silfedienft, sowie bie Oberheger und Beger haben für die Berfehung des außeren Dienftes innerhalb ihres Schutbegirtes feinen Anspruch auf eine besondere Entschädigung; nur für die Teilnahme bei Berfteigerungen, die außerhalb der Forftverwaltungs- tanglei stattfinden, gebührt ihnen ein Roftgeld von täglich 2 K.

Dienstliche Berrichtungen außerhalb des Forftverwaltungsbezirtes werden bei Forftverwaltungsbeamten und Unterbeamten als Dienftreifen im Ginne bes für ftabtifche Beamte geltenben Normales behandelt; hiebei gebuhren ben

Unterbeamten die Diaten nach ber unterften Rangeflaffe.

Forstunterbeamte, Oberheger und heger haben für die dienstlichen Ber-richtungen in fremden Forstschutzgebieten des betreffenden Forstverwaltungs. bezirfes Unfpruch auf nachftebende Tages-Rofigelder und . Bebuhren :

Forfie bezurk Bom Forfie fchubbezirke		Nach Sicbenfee	Rach) Weichselboden	Rach Brunngraben		Unmertung
Forft- bermaliun bezirk	Bom fchuh	M Girt	M Weichf	Mrunn Brunn	a a m c c c u n g	
	L H		R r o	n e n		
Bilbalpen	Sieben=	-	6	8	Sell/ari	In ber Strede gwifchen Bilb- alpen - Beichselboden - Gugwert
	Weich= felboden	6	_	6		ift die Aufrechnung der Boi fahrt geftattet.
	Brunn= graben	8	6	_		
Forfi= verwalt:::198s bezirt	Bom Forste schutbezirke	Nach Oberhof	Rach Hinter-Raßwald	Rach Preintal	Rach Raiferbrunn	
		Stonen				Section (Magazina)
Rafin : Id	Ober= hof	_	2	3	4	In der Strede zwischen Ragmald
	Hinter= Raß= wald	2	-	5	4	und Kaiserbrunn und bei Fahr awischen Breintal nach Kais brunn und umgekehrt ist d Aufrechnung der Postfahrt g stattet.
	Prein=	3	5	- 01 A	6	
	Raiser= brunn	4	4	6	_	
Forst. verwaltungs- bezirk	Bom Forft- ichutbezirte	Rach Lobau	Rach Wühlle.ten	Nach Afpern		
Groß.Enzersborf	3 91 8	Rronen				
	Lobau	-	2	2		In ber Etrede zwischen Groß-
	Mühl≠ leiten	2	_	3		Engersdorf und Afpern und um- gefehrt ift die Aufrechnung ter Stragenbahnfahrt geftattet.
Gro	Ajpern	2	3	-		

Forfi= v-rwalinigs= bezirk	Bom Forff- ichugbezirke	Nach Spitz a. d. D.	Rach Schwallenbach		Anmertung
ė			g r o	п е п	
Spit a. d. D.	Spits a. d. D.	-	3		Part of the attended to
Spit	Schwal = Lenbach	3			of manifestation of the part o
Forfts verwaltungs= bezirk	Bom Forst: schutbezirke	Nach) Mannswörth	Rad) Albern		Make group of a state of the st
0		Taping in	R r o	пеп	Polynografia
Mannswir h	Manns= wörth	_	2	1 100 mg	thingest of actions again
Ma	Albern	2	_		and the second second second

§ 13.

Forftverwaltungsbeamte, Forftunterbeamte und Bald- und Jagdauffichtsorgane, die ben Dienft im Sochgebirge verfeben, haben Unfpruch auf eine in die Benfion nicht einrechenbare Ortszulage, die für den Leiter der Forftverwaltung mit 400 K, für zugeteilte Forfiverwaltungsbeamte mit 300 K, für Forftunterbeamte mit 200 K und für Jagd- und Baldauffichtsorgane mit 100 K jährlich bemeffen wird.

§ 14.

Bird ein Forftorgan aus Dienstesrudfichten, aber nicht ftrafweife an einen anderen Dienftort verfett, fo gebührt ihm ber Erfat der Uberfiedlungs= toften in einer fallweise vom Dagiftrate nach Maggabe des notwendigen Aufmandes gu bestimmenden Sohe.

§ 15.

Forftorganen, die im Genuffe einer Raturalwohnung fteben, wird für ben eigenen Webrauch Beigmateriale bis zu nachbezeichneten jahrlichen Bochftausmagen beigeftellt :

Dem Forstmeister 50 Raummeter, bem Berwalter, Abjuntten, Affistenten, Förster und Forstwart 40 Raummeter, allen übrigen 20 Raummeter Brennhol3;

für die Forftverwaltungen Mannsworth und Groß-Engersdorf mit Ausnahme der Schutzbezirke Lobau und Mühlleiten den Forstverwaltungsbeamten, Förstern und Forstwarten nur 10 Raummeter, den übrigen Forstorganen 8 Raummeter Holz, außerdem dem Forstmeister 80 q, den übrigen Bermaltungsbeamten, den Förstern und Forstwarten 50 q, allen übrigen Berdiensteten 30 q Kots oder Steinkohle.

Das Deputatholz wird im Schlage oder auf dem Lagerplate übergeben und warteeltlich zum Rechreuchsort zuseführt zurkleinert und geschlichtet

und unentgeltlich jum Berbrauchsort zugeführt, zerkleinert und geschlichtet. Auch Kohle und Rots werden in den Aufbewahrungsort zugestellt.

Dem Stadtrate ficht es zu, einem Forftorgane, dem eine Natural-wohnung nicht zugewiesen ift, ausnahmsweise ein Solg., Rohlen- oder Rotsbeputat zu gewähren.

Gine Beraugerung bes beigestellten Beigmateriales ift unterfagt.

Das Forsipersonal hat im Dienfte bas vorgeschriebene Dienfitleid gu tragen und fann fich feiner auch außerhalb bes Dienftes bedienen.

Bur erftmaligen Anschaffung ber Dienfifleider leiftet bie Bemeinde jedem Forftorgane einen Beitrag von 250 K und fobin einen jahrlichen Erhaltungsbeitrag von 70 K.

Die naheren Bestimmungen binfichtlich bes Dienfitleides wird eine noch

gu erlaffende Borfdrift enthalten.

§ 17.

Bum Zwede ber eigenen Birtichaft tonnen ben Forftorganen landwirt-Schaftliche Grunde und Birtichaftsgebaude vom Magiftrate gur Berfügung gestellt werden. Die Biehhaltung barf, Jungvieh inbegriffen, bei Dberhegern und Begern 3, beim übrigen Berfonal 4 Stud nicht überfteigen. Das Bochstausmaß ber Deputatgrunde beträgt 3 ha.

Eine Ubertrogung Diefer Rutungen an andere Berfonen ift unterfagt.

§ 12.

Die Bestimmungen über die Urlaube ber ftabtifchen Beamten und Diener finden auf bas Forfiperfonal mit der Abanderung Unwendung, bag ben Forftverwaltungsbeamten ein Urlaub in der Dauer von 14 Tagen, den Forftunterbeamten und den Begern (Dberhegern) ein folder von 8 Tagen gewährt wird.

Das gegenwärtig im Dienfte ftebende Forstpersonal ift in die neuen Be-Büge unter sinngemäßer Anwendung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Februar 1913, Br.-3. 19200 12, betreffend die Zeitbeförderung der städtischen Angestellten, einzureiben.

Die neuen Belbbezüge mit Ausnahme ber Reisepauschalien werden vom 1. Janner 1913 an angewiesen; die Reisepauschalien werden von dem der Benehmigung bes Gemeinderates nachfolgenden Monate an ausbezahlt.

## Magistrat:

## Neubegrenzung ber Pfarriprengel Gerfthof, Popleinedorf, Weinhaus und Bernale.

Erlag des Magistrats=Direktors R. Appel vom 18. Juli 1913, M. D. 2886/13 (M. Abt. XXII, 1895/13, Normalien= blatt des Magistrates Vir. 49):

Das t. t. Ministerium für Rultus und Unterricht hat mit bem Erlaffe vom 13. Mai 1913, 3. 14047, die neuerliche Anderung der auf Grund der ministeriellen Genchmigung vom 13. März 1910, 3. 1229, mit der Kund-machung des Wiener Magistrates Abt. XXII vom 3. Mai 1910, M. Abt. XXII, 1276, verlautbarten Reubegrenzung der Pfarriprengel Reufift am Balbe, Bötleinsdorf, Gerfthof, Beinhaus, Babring, hernals und Dobling hinfichtlich ber Bfarren Botleinsdorf, Gerft fo, Berft hof, Beinhaus und hernals genehmigt.

hiernach find bie Grengen bes Pfarriprengels Berfthof, burch beren Anderung aud, eine Anderung ber Brengen der Pfarriprengel Bobleinsborf,

Beinhaus und hernals eintritt, nunmehr folgende :

Im Beften: Die Achse der Schwendenweingasse von der Bezirts-grenze des XIX. Bezirtes bis zum Kreuzungspuntte mit der Achse der Gerfthoferstraße, die Udie ber Scheibenbergftraße vom Rreuzungspunfte mit der Berfthoferftraße bis gum Berfthofer Friedhofe, ein Teil der nördlichen Brengmauer und die nordweftliche Grengmauer des Gerfthofer Friedhofes bis gur

Achse der Czartorystigasse.
Im Sit den: Die neue Bezirksgrenze, und zwar: die Achse der Czartorystigasse bis zur westlichen Bauflucht der Weiskerngasse, die weiliche Bauflucht der Weiskerngasse, bie weiliche Bauflucht der Weiskerngasse, bis zum Schnittpunkte mit der sublichen Baulinte ber projettierten erften Barallelgaffe zur Czartorystigaffe, die fübliche Baulinie ber projettierten erften Barallelgaffe zur Czartorystigaffe bis zum Schuittpuntte mit ber weftlichen Baulinie der projettierten Berlangerung ber Manftallergaffe,

die westliche Baulinie der projektierten Berlängerung der Manstallergasse bis 3um Schnittpunkte mit der Besitzgrenze der Vorortelinie der Stadtbahn.
Im Süd = Oft en und Oft en: Die Besitzgrenze der Vorortelinie der Stadtbahn bis zur Tunneleinfahrt, bei der verlängerten Spöttelgasse die Achse der Straße (verlängerte Spöttelgasse) von der Tunneleinfahrt bis zur Achse der Hage (vertangerte Solltagaft) von ver Saintermagte dis zur Achse der Hasenauerstraße, die Achse der Hasenauerstraße bis zur nordwestlichen Abgrenzung des Türkenschanzparkes und die nordwestliche Abgrenzung des Türkenschanzparkes bis zur Achse der Peter Jordan-Gasse.

Im Rorden: Die Bezirksgrenze bis zur Achse der Schwendenweingasse.

## Anhang.

## Wiener Stadtbibliothet.

Bergeichnis der Renerwerbungen aus dem Gebiete ber Rechts und Staatswiffenichaft

## im II. Vierteljahre 1913.

## A. Rechte- und Berwaltunge-Mugelegenheiten im allgemeinen.

Rechtspflege, Berfassung und Bermaltung im allgemeinen.

Antrage - der Kommiffion gur Forderung ber Bermaltungsreform, betreffend bie Reform der rechts- und ftaatswiffenschaftlichen Sudien. S. Tempsty,

Wien, 1913. — B 57530. Agmann Sans. Die Rechtsstellung des preugischen Bürgermeisters, sowie der

Beigeordneten. 2. verm, Aufl. G. Ziemfen, Berlin, 1913. - A 57545. Bloch Alfred. Rormen über die internationalen Rechtsbeziehungen auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechtes und über den Rechtshilfeverfehr mit bem Auslande, Bon - und Dr. Felig Frank. Mang, Wien, 1910. -A 57501.

Giorgio Sans. Bernifches Gemeinbesteuerrecht. Stampfli & Komp., Bern, 1912. - A 57526.

Forchheimer Rarl. Das Baurecht. Bur Ginführung bes Erbbaurechtes in bie öfterreichische Praxis. Mang, Wien, 1913. — A 57535.

Befetbuch. Allgemeines burgerliches - für die gefamten beutichen Erblander ber öfterreichischen Monarchie. R. u. f. Sof- und Staatsbruderei, Wien, 1814. — A 57434.

Gefete, Ofterreichische -. Mang'iche Taschenausgabe. XV. Bb. - A 582.

Sohn Max. Befet über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 nebft Ausführungeanweifung bom 20. Juli 1912. 2. verm. Aufl. D. Galle, Berlin, 1913. — A 57440. Hofmannsthal Emil v. Das Recht bes Sausbesorgers. Mit einem Borwort von Richard Baltis. Mang, Wien, 1913. — A 12844.

Jactel Reinhold. Statistit und Berwaltung mit besonderer Berlidfichtigung ber preußischen Berwaltungereform. G. Fischer. - A 57594.

Jarolim Johann. Bur Reform der inneren Berwaltung Ofterreichs. C. Biniter, Brünn, 1913. — A 57596.

Raufmann Ml. Theorie und Methode der Statiftif. Gin Lehr- und Lefebuch für Studierende und Prattifer. J. C. B. Mohr, Tübingen, 1913. — B 57531. Ledermann Walter. Die Städteordnung für die feche öftlichen Provinzen der

preußischen Monarchie . . . erl. v. - . 2. verm. und verb. Aufl., bearb. von - und Dr. Ludwig Brühl. J. Guttentag, Berlin, 1913. - A 57491. Linderberg Georg. Reichsgewerbeordnung mit dem hausarbeit-, Rinderschute

und Stellenvermittlergefete. D. Liebmann, Berlin, 1913. - B 57566.

Reumann-Ettenreich Robert v. Das öfterreichische Cherecht. Manz, Wien, 1913. — A 57451.

Nieftroj. Die Berufsvormundschaft und ihre Probleme. G. Biemfen. Berlin, 1913. — A 57548.

Regierungs-Entwurf - eines öfterreichischen Strafgescthuches und einer Abänderung ber Strafprozegordnung (1912). 3. Buttentag, Berlin, 1913. -A 57453.

Schager Albin. Ginführung in bie neue Militarftrafprozefordnung. Mang,

Wien, 1913. - A 9154.

Schauer Sugo Ritter v. Die Bivilprozegordnung und Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, famt Ginführungsgeseten. 5. erg. Aufl. Manz, Wien, 1913.

Biefelthier Bilhelm. Erläuterungen zu dem Gefetz bom 26. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 86, vom 1. Mai 1912, betreffend bas Baurecht. C. Fromme, Wien und Leipzig, 1913. — A 57494.

Busammenftellung - der Gesetze und Borichriften, betreffend den Grundsfteuerkatafter und beffen Evidenzhaltung. Wien, 1912. R. f. Sof. und Staatsbruderei. - A 57483.

## Finangverwaltung.

Gidenmeher Balter. Bur Frage ber 2. Supothet beim privaten großstädtischen Bohnhausbau und Befit in Deutschland. B. Rohlhammer, Berlin, 1913.

Erläuterungen — jum Zentral-Rechnungsabschluß über ben Staatshaushalt pro 1911. — B 2745.

Rnöpfelmacher Julius. Steuerfreiheiten und Steuerbegunftigungen bei Bauführungen. R. Bapaufchet, Mähr Dftrau, 1913. - A 57558.

Theisen 2B. Die Reichs., Staats- und Rommunalabgaben. C. Beymann, Berlin, 1913. - A 57527.

Beinstein G. Städtische Finanzsorgen. Ursachen und Mittel zu ihrer Befeitigung. B. Fischer, Jena, 1913. - A 57598.

## Sandel, Gewerbe und Induftrie.

Baernreither J. M. Sandelspolitische Ausblide. Bortrag, gehalten im Indu-

ftriellen Klub zu Bien. Manz, Bien, 1913. — A 57454. Gemerbeforberungsaftionen. Die — ber Landesverwaltung bes Erzherzogtums Ofterreich unter ber Enns. Bien. - A 24725.

Roring Erwin. Bur Frage der Fabritsorganisation. Berlag ber Exportafademie. Wien, 1913. - A 57580.

Rulemann 2B. Die Berufsvereine. L. Simion's Rachf, Berlin. V. Bb. 1913. - A 57544.

Poerschle Stephan. Die Entwidlung der Gewerbeaufsicht in Deutschland. 2. verb. u. erw. Aufl. G. Fischer, Jena, 1913. — A 57562. Schima Karl. Beurteilung der Feuersgefahr der versicherten Gegenstände und

Betriebe. Berl. ber Exportatademie, Wien, 1912. - A 8238.

Berficherungsunternehmungen. Die privaten — in den im Reichsrate vertretenen Rönigreichen und Landern i. 3. 1910. — B 38571.

## Sozialpolitit.

Arbeitenachweis-Rongreg. 7. deutscher -. Stenogr. Bericht. 19. bis 21. Geptember 1912. C. Begmann, Berlin, 1913. Schriften bes Berbandes beutscher Arbeitenachweise Rr. 11. - A 57498.

Beder Otto. Die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung in ben wichtigften Landern der Erde. Bon - und Dr. Ernft Bernhard. C. Segmann, Berlin, 1913. — A 57499.

Biget Benri. Le logemant de l'ouvrier. Etude de la legislation des habitations à bon marche en France et a l'etranger. Jouve et Cie., Baris, 1913. — A 51987.

Bonnevan 2. Les habitations à bon marche. S. Dunod und E. Binat. Paris, 1912. — A 55303.

Ferenczi Emmerich. Die Arbeitslofigfeit und die intern. Arbeiterwanderungen. B. Fifcher, Jena, 1913. — A 57595.

Jaefchte E. Leitfaden für die Ginrichtung und Berwaltung von mittleren und tleineren Bolts- und Schulbuchereien, Rreismanderbibliotheten und Lefe. gimmern in Stadt und Land. G. J. Gofchen, Berlin und Leipzig, 1913. A 8377.

Ruczynski R. Arbeitssohn und Arbeitszeit in Europa und Amerika 1870—1969.

3. Springer, Berlin, 1913. - B 57600.

Maroi Lanfranco. Il problema delle abitazioni popolari. Studio economico — sociale con prefacione di Napoleone Colajanni. Milano, 1913. — A 57568.

Sand Eduard Wilhelm. Die Urfachen ber Teuerung. Dunder & humblot,

Minden und Leipzig, 1913. - A 57416. Schönbauer Frang. Das Rinderfrantenhaus. Studien über einige Fragen bes

Baues, ber Einrichtung und bes Betriebes. A. Bolber, Bien u. Leipzig, 1913. — A 23581.

### Boltswirtschaftslehre.

Bordard Rurt. Die Wirfungen ber Betreibegolle auf die Betreibepreife. Dit einem Anhang : Die Gregory Ryng'iche Regel. R. Trentel, Berlin, 1913. — A 57493.

Brezigar Emil. Borboten einer Birtichaftsfrife Deutschlands. Butttammer u. Mühlbrecht, Berlin, 1913. - A 57549.

Dopfd Alfons. Die Birtichaftsentwicklung ber Rarolingerzeit vornehmlich in Deutschland. S. Böhlau, Beimar, 1912/13. 2 Teile. - A 57561.

Eichwege Ludwig. Boden- und Sypothefenprobleme. Rritifche Abhandlungen.

G. Fischer, Jena 1913. — A 57537. Jacob Eduard. Boltswirtschaftliche Theorie der Genoffenschaften. 2B. Rohlhammer, Berlin, 1913. — A 57445.

Robaifch Rudolf. Begweiser burch die Birtichafteverhaltniffe von Ofterreich. Bearb. von -. Beltreife-Berlag, Berlin. - A 57465.

Schermann Beinrich. Grundzuge ber Bildung ber Bodenpreife und bes Bertzuwachses. J. Braun, Karlsruhe, 1913. — A 57564.

Schufter Abolf D. Die argentinische Fleischinduftrie. Josef C. Suber, Diegen, 1913. — B 57567.

Schwiedland Eugen. Die Boltswirtschaft unter bem Ginfluß ber Umwelt. Bortrag. Manz, Bien, 1913. — A 57543. Sombart Berner. Studien zur Entwicklungsgeschichte bes modernen

Rapitalismus. 1. u. 2. Bb. Dunder & Sumblot, Leipzig, 1913. A 57528.

## B. Gemeindeverwaltung.

Beard Charles A. American city government a survey of newer tendencies. T. Fisher, London 1913. - A 57546.

Cabour Gafton. La vie des grandes capitales. Etudes comparatives sur Londres-Paris-Berlin-Vienne-Rome. 2. edition. Berger-Levrault, Baris, 1913. — A 57560.

Gabalba Josef. Les plans d'aménagement et d'extension des villes. Lyon, A. Rey, 1913. — A 57539.

Gold Jofef. Bur Entwicklung und Organisation ber ftabt. Berufevormundichaft in Wien. Gelbfiverlag ber Zeitschrift für Jugenbichutz und Jugenbfürforge. — A 57579.

Berold Robert. Städtische Bertehrspolitit. Borgetragen von -. D. Fugli, Bürich, 1913. 13. Seft ber ichweizerischen Bermaltungstunde.

Rampffmeher Sans. Die Bartenftadtbewegung. 2. Aufl. B. G. Teubner, Leipzig, Berlin, 1913. - A 57464

Mildverforgung. Die - in ben Großstädten. Bortrage von Brof. Dr. Schloßmann, Direttor Miller, Molterei-Instruttor Schwarg. DR. u. S. Schaper, Sannover, 1913. - B 75570.

Munro Billiam Bennett. The Government of American cities. The

Macmillan comp. New-York, 1913. — A 57513. Rupp Fritz. Der allgemeine Bebauungsplan mit besonderer Beziehung auf Franksurt a. M. Mahlau u. Baldscheidt. Franksurt a. M., 1913. — A 57529.

Schlüffelbarth Dietrich. Sausmeifter- u. Sperrftundgfrett. Gine Großstadtfrage. Bearbeitet von -. Sallmager, Wien. - B 57488.

Bergeichnis - ber Bahler, für die Reuwahl ber Bezirlsvertretung im Jahre 1913. — C 3598.

## C. Städtifche Unternehmungen.

Schmit Eric. Organisation des bureaux de placement municipaux. Rousseau, Paris, 1913. — A 57550.

## D. Bermaltungeberichte, Statiftit, Boranichlage und Rechnunge: abichlüffe der Stadte.

Machen. Saushaltsetat pro 1913. - St 17604. Altona. Haushaltsplan pro 1913. — St 22780. Augsburg. Boranichlag pro 1913. - St 30743.

Berlin. Saushaltsetat pro 1913 - St 17641. — Заhresabichluß pro 1911. — St 17640.

Berfonalnachweifung ber Berliner Gemeindeverwaltung pro 1913 -A 47456.

Bern. Berwaltungebericht pro 1912. - St 17954. Braunschweig. Haushaltsplan pro 1913/14. — St 30726. Darmftadt. Berwaltungsbericht pro 1911. - St 30727.

Dortmund. Sanshaltsplan pro 1913. - St 55996. Effen. Statistisches Jahrbuch. 5. Ihrg. 1911. — St 54816. Frankfurt a. M. Haushaltsplan 1913/14. — St 21723. Freiburg i. Br. Borauschläge pro 1913. - St 31898. Genève. Budget de la ville de - Exercice de 1913. - St 17743. - Compte rendu de l'administration municipale pendant l'annee 1912. -St 22204. hamburg. Berhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft pro 1912 samt haupt-Register pro 1901-1910. — St 17797. Brototolle und Ausschußberichte der Burgerichaft pro 1912. - St 17798. Staatshaushaltsabrechnung über bas Jahr 1912. - St 17800. Sannover. Saushaltsplane pro 1913/14. - St 22141. hildesheim. Saushalteplan pro 1913. - St 30729. Railsruhe. Boranichlag pro 1913. — St 21718. Riel. Jahresbericht der ftadt. Licht= und Baffermerte pro 1911. - St 55080. Köln. Haushaltsplan pro 1913/14. — St 21719. Jahresabichliffe pro 1911. — St 17638. Rönigsberg. Etat pro 1913. — St 33135. — Berwaltungsbericht pro 1911. — St 33136. Laufanne. Rapport de gestion de la municipalité de — au conseil communal pour l'année 1912. — St 54821. Lübed. Berwaltungsbericht pro 1911. — St 37993. Lüneburg. Haushaltsplan pro 1913. — St 30732. Mühlhausen. Budget pro 1913. — St 54822. Mürnberg. Boranschlag pro 1913. — St 30974.
— Bericht liber die Gesundheitsverhältnisse pro 1911. — A 33033.
— Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt —. Heft 4. — A 57019. Baris. Budget de l'exercice 1912. - St 17636. - Compte général des recettes et dépenses pour l'année 1910. - t 17635. Annuaire statistique pour l'année 1909.
 B 18975. - Conseil municipal. Année 1911. - St 17634. Stettin. Stadthaushalt pro 1913/14. - St 30700. Tilfit. Haushaltsplan pro 1913. — St 54660. Bericht bes Magistrates über bie Bermaltung pro 1911/12. - St 28271. IIIm. Boranschläge pro 1913. — St 33225. Wien. Hauptvoranschlag pro 1913. — St 19431. — Statistisches Jahrbuch pro 1911. — B 4635. Bittenberg. Etat ber Stadt - pro 1913. - St 30701. Wolfenblittel. Haushaltsplan pro 1913/14. — St 30777. Bürich. Statistit Nr. 14. — B 41804.

## Beriodifche Bublitationen.

Arbeitsstatistisches Amt. Sitzungs Prototolle des ständigen Arbeitsbeirates pro 1908, 1909, 1910 und 1911 — B 36197.
Archiv des öffentlichen Rechtes. Gesamtregister über die Bände I—XXV. — A 18368.
Bibliographie der Sozialwissenschaften 1913. — B 44182.
Lätter für die gesamten Sozialwissenschaften 1913. Abt. A und B. — B 44182.
Budwinsti, Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Berwaltungsgerichtshofes. XXXVI. Jahrg. 1912. — A 1417.
Gemeinde, Die —. Monatsschrift für sozialdemokratische Kommunalpolitik. I. Jahrg. 1913. — B 57456.
Gesethuch, Schweizerisches. IV. Johrg 1913. — A 50309.
Jahrbuch des k. u. k. auswärtigen Dienstes pro 1913. — A 35101.
Jahrbuch der Gesellschaft österr. Bolkswirte pro 1913. — A 57180.
Jahrbuch für Landeskunde von Riederösterreich. XI. Jahrg. 1912. — A 14335.
Jahrbuch des öffentlichen Rechtes. VII. Bd. — B 50338.
Jahrbuch, Statistischen Rechtes. VII. Bd. — B 50338.
Jahrbuch, Statistisches — deutscher Städte. XIX. Jahrg. 1913. — A 19064.
Jahrbücher, Württembergische — pro 1911. — B 28064.
Junstrationen zur Teuerungsfrage. Berl. v. Kober, Basel 1911. I., II.,

Landesgesetz und Berordnungsblatt für Niederösterreich 1912. — B 14. Libeck, Sammlung der Gesetze von —. 79. Bd. 1912. — A 25969. Meichsgesetzsammlung, Ungarische, für das Jahr 1911. — A 47182. Reniem The town playing — II III und IV vol 1911 1912 und

Review, The town planning — II., III. und IV. vol. 1911, 1912 und 1913. — A 57415.

Schriften über Bertehrsmefen. I. R. Seft 9. - A 38410.

Stammhammer Josef. Bibliographie ber Sozialpolitik. Fischer, Jena. Bd. 1912.

— B 31810.

Studien, Biener ftaatswiffenschaftliche. Bb. 21, Seft 3. - A 32710.

Berhaublungen der I. öfterr. Gartenbauwoche vom 9. bis 14. Dezember 1912. Berl. der t. f. Gartenbaugesellschaft, Wien. — A 57469.

Berhandlungen des III. deutschen Städtetages am 11. u. 12. September 1911 zu Posen. — C 56011.

Berordnungsblatt für den Dienftoereich des t. t. n.=ö. Landesichulrates pro 1911 u. 1912. — B 50227.

Berordnungsblatt des t. t. Ministeriums des Innern XII. Jahrg. 1912. — B 37393.

Berzeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landesgeset; und Berordungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Berordnungen.

## A. Reichsgefetblatt.

- Rr. 140. Rundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 19. Juni 1913, betreffend die der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Sigentumes und die dem Madrider Abkommen, betreffend die internationale Markenregistrierung angehörenden Länder.
- Rr. 141 Berordnung der Minister der Justig und der Fnanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 9. Juli 1913, womit die Borschriften der Instituttionen für die gerichtlichen Depositenämter über die Bezeichnung der Wertpapiere abgeändert werden.
- Rr. 142. Rundmachung des Finanzministeriums vom 9. Juli 1913, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes in Regensburg (Bayern).
- Rr. 143. Geset vom 11. Juli 1913, womit die Strafprozefordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, erganzt wird.
- Rr. 144. Gefet vom 12. Juli 1913, zur Abanderung bes Gefetes vom 18. April 1869, R. Bl. Nr. 44, betreffend die Organisation bes Reichsgerichtes, das Berfahren vor demselben und die Bollziehung seiner Erfenntnisse.
- Rr. 145. Rundmachung bes Finanzministeriums vom 14. Juli 1913, betreffend die Ermächtigung des toniglich ungarischen hauptzollamtes II. Klasse in Ujvidet zur Abfertigung lebender Pflanzen.
- Rr. 146. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 22. Juli 1913, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau, womit Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 2. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Rr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, erlassen werden.
- Rr. 147. Berordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 23. Juli 1913, wirssam sür das herzogtum Bukowina, womit Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 2. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurstammern, erlassen werden.
- Rr. 148. Berordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 23. Juli 1913, wirtsam für das herzogtum Schlesien, womit Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 2. Jänner 1913, R. S. Bl. Nr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurstammern, erlassen werden.
- Rr. 149. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 23. Juli 1913, wirtsam für die Herzogtümer Steiermart und Kärnten, womit Durchführungs-bestimmungen zum Gesetze vom 2. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, erlassen werden.

Rr. 150. Raiserliches Patent vom 26. Juli 1913, betreffend die Auslösung des Landtages des Königreiches Böhmen.

Rr. 151. Gefet bom 6. Juli 1913, betreffend die Be- freiung der Roifchlachtungen von ber Fleischsteuer.

Rr. 152. Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Ackerbaues vom 9. Juli 1913 zum Bollzuge bes Gesetzes vom 6. Juli 1913, R. G. Bl. Nr. 151, betreffend die Befreiung der Rotschlachtungen von der Fleischsteuer.

Rr. 153. Rundmachung des Handelsministers im Ginvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 17. Juli 1913, betreffend die Zeugniffe der Frauengewerbesschule für Weißnähen und Kleidermachen der Gesellschaft für erweiterte Frauens bildung und Frauenberufe n Baden.

- Rr. 154. Berordnung des Ministers für Rultus und Unterricht und des Finanzministers vom 18. Juli 1913, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabspost für die Führung des Dekanatsamtes in Ansehung des neu errichteten Dekanates Olpiny in der römisch-katholischen Diözese Brzemyst festgesetzt wird.
- Rultus und Unterricht vom 24. Juli 1913, betreffend bie Abanderung zahlreicher Bestimmungen der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, R. S. BI. Rr. 4 ex 1892.
- Rr. 156. Berordnung der Ministerien des Innern, für Rultus und Unterricht und der Justiz vom 25. Juli 1913, betreffend die Befugnis des souveranen Malteser-Ritter- Ordens zur Beräußerung und Belastung seines unbeweglichen Bermögens.
- Rr. 157. Rundmachung des Finanzministeriums vom 25. Juli 1913, betreffend die Ermächt gung des Rebenzollamtes II. Rlaffe in Schalthaf zur Ausfuhrbehandlung von Buder.
- Rr. 158. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 26. Juli 1913, betreffend die Abanderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R. G.-Bl. Rr. 22, und der Erstäuterungen zum Zolltarife.
- Rr. 159. Rundmachung des Finanzministeriums vom 25. Juli 1913, betreffend die Reaktivierung ber Zollexpositur auf bem Bahnhose in Tarnopol.
- Mr. 160. Berordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 8. August 1913, mit welcher die Ein- und Durchsuhr gewiffer Waren und Gegenstände aus Serbien und Bulgarien verboten, beziehurgsweise beschränkt wird.
- Rultus und Unterricht und des Finanzministers vom 29. Juli 1913 zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51, über die Religionsfondsbeiträge für das Dezennium 1911 bis 1920.
- Mr. 162. Rundmachung des Gifenbahnministeriums vom 31. Juli 1913, betreffend die Konzessionierung einer schmals spurigen Rleinbahn in Rlagenfurt und Umgebung.
- Rr. 163. Berordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 9. August 1913, womit die Bersordnung des Aderbauministeriums vom 9. Jänner 1904, R.-G.-Bl. Rr. 6, betreffend die Bezirfe und Standorte der Revierbergbeamten, abgeändert wird.
- Rr. 164. Berordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, vom 14. August 1913, mit welcher die Ein- und Durchsuhr gewisser Baren und Gegenstände aus Rumanien verboten, beziehungsweise besichränkt wirb.

## B. Candesgefet- und Derordnungsblatt.

- Rr. 85. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 2. Juli 1913, Z. XI b-188/2, betreffend die der Gemeinde St. Beit an der Gölsen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen in den nach Rainfeld eins geschulten Gemeindeteilen.
- Rr. 86. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 10. Juni 1913, B. X-191/14, betreffend die Berlautbarung des von der Gesmeinde Reuhofen an der Ibbs mit dem Landes-Ausschuffe des Erzherzogtumes Ofterreich unter der Enns und der f. f. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Landes-Gesetzes vom 19. Juli 1912, L.B. Bl. Nr. 159, betreffend die Regulierung des Zauchbaches in der Gemeinde Neuhofen an der Ibbs abgesschlossenen übereinkommens.
- Rr. 87. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 31. Mai 1913, Z. XI b-359/4, betreffend die der Gemeinde Bet-

- leinsborf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent ber bireften Steuern bes Jahres 1913 überfteigenden Umlagen für die Steuergemeinde Rlein-Chersdorf
- Rr. 88. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juni 1913, Z. XI b-493/1, betreffend die der Gemeinde Limbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1913.
- Mr. 89. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 7. Juli 1913, 3. XI-b 185/4, betreffend die der Gemeinde Hainfeld in Niederösterreich erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen in den nach Rainfeld eingeschulten Gemeindeteilen.
- Mr. 90. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juli 1913, 3. XIb-629/1, betreffend die der Gemeinde Blumenthal ertei te Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.
- Rr. 91. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juli 1913, 3. XI b 468/3, betreffend die der Gemeinde Groß-Ebersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchs-auflage von 3 K 40 h per Hettoliter für die Jahre 1913 und 1914.
- Rr. 92. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 8. Juli 1913, 3. XI b-633/1, betreffend die der Gemeinde Grünbach am Schneeberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.
- Rr. 93. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 8. Juli 1913, 3. XI b-634/1, betreffend die der Gemeinde Haßbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direften Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.
- Rr. 94. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 8. Juli 1913, 3. Xl b-478/2, betreffend die der Gemeinde Hernstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern bes Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.
- Rr. 95. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 8. Juli 1913, 3. XI b-635/1, betreffend die der Gemeinde Mauerbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direften Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.
- Rr. 96. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 8. Juli 1913, 3. XI b-637/1, betreffend die der Gemeinde Ober-Biesting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.
- Rr. 97. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 8. Juli 1913, 3. XI b-482/1, betreffend die der Gemeinde Rutzendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.
- Rr. 98. Kundmachung der t. f. niederöfter= reichischen Finanz=Landes=Direktion vom 10. Juli 1913, 3. IV-146/3, betreffend die Umwandlung des t. t. Berzehrungssteuer-Linienamtes Oberlaa in eine Expositur.
- Rr. 99. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 11. Juli 1913, B. XI b 477/2, betreffend die der Gemeinde Gaiselberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

- Rr. 100. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 15. Juli 1913, Z. XI b 638/1, betreffend die der Gemeinde Bestenötting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.
- Rr. 101. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 16. Juli 1913, 3. XI b 723/9, betreffend die der Gemeinde Beidling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Berschönerungstore und die hiefür erlaffenen Einhebungsvorschriften.
- Rr. 102. Gefet vom 4. Juli 1913, womit ber Stabts gemeinde Mautern in Niederöfterreich die Bewilligung zur Ginhebung von Baffergebühren erteilt wird.
- Mr. 103. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 8. Juli 1913, B. XI b-519/4, betreffend die der Gemeinde Feistritz am Bechsel erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.
- Rr. 104. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 12. Juli 1913, Z. B I a-424, betreffend die Enthebung, beziehungs-weise Ernennung eines f. f. Dampstesselprüsungs-Kommissärs für den Aussicht I von Wien und die Enthebung eines Prüfungs-Kommissärs für Dampsbetriebswärter.
- Mr. 105. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 14. Juli 1913, Z. XI b 479/3, betreffend die der Gemeinde Königsbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.
- Mr. 106. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 24. Juli 1913, 3. VI-1417/1, betreffend die der Gemeinde Berndorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgekühr von 30 K.
- Mr. 107. Gefet vom 15. Juli 1913, betreffend die Ermächtigung zur Erhöhung bes Binsfußes für ben noch unbehobenen Rest bes 360 Millionen Kronen-Anlehens.

- Rr. 108. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 24. Juli 1913, Z. XI b 661/1, betreffend die der Gemeinde Allentsfleig erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.
- Rr. 169. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 24. Juli 1913, Z. XI b-667/1, betreffend die der Gemeinde Goggitsch erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.
- Rr. 110. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juli 1913, 3. XI b-662/1, betreffend die der Gemeinde Muggendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.
- Rr. 111. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 25. Juli 1913, Z. XI b-630/2, betreffend die der Gemeinde Fuchsens bigl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.
- Rr. 112. Aundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 25. Juli 1913, Z. XI b.700/1, betreffend die der Gemeinde Habers-feld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern bes Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.
- Rr. 113. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 25. Juli 1913, Z. XI b-481/2, betreffend die der Gemeinde Mollsmannsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.
- Rr. 114. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 25. Juni 1913, Z. XI b-583/3, betreffend die der Gemeinde Baidmannsfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.